

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
(WpÜG)**

Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sollten die Hinweise in Ziffer 1 (*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots*) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG
c/o Kirkland & Ellis International LLP
Maximilianstraße 11
80539 München
Deutschland

an die Aktionäre der

Biotest Aktiengesellschaft
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen nennwertlosen Inhaber-Stammaktien (Stammaktien) und sämtlicher von ihnen gehaltenen nennwert- und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien (Vorzugsaktien) der

Biotest Aktiengesellschaft

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 28,50 je Stammaktie der Biotest Aktiengesellschaft

und

EUR 19,00 je Vorzugsaktie der Biotest Aktiengesellschaft.

Annahmefrist:

**18. Mai 2017 bis 15. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/
18:00 Uhr (Ortszeit New York)**

Biotest Aktiengesellschaft Stammaktien: ISIN DE0005227201
Biotest Aktiengesellschaft Vorzugsaktien: ISIN DE0005227235
Zum Verkauf Eingereichte Stammaktien: ISIN DE000A2E4TS2
Zum Verkauf Eingereichte Vorzugsaktien: ISIN DE000A2E4TV6

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	6
1.1	Rechtsgrundlagen.....	6
1.2	Besondere Hinweise für Biotest-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	6
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	7
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	7
1.5	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage.....	8
1.6	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	8
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	9
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten.....	10
2.4	Keine Aktualisierung	11
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	11
4.	ANGEBOT.....	15
5.	ANNAHMEFRIST.....	15
5.1	Dauer der Annahmefrist.....	15
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	15
5.3	Weitere Annahmefrist.....	16
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR.....	17
6.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	17
6.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin	17
6.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	21
6.4	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biotest-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	21
6.5	Angaben zu Wertpapiergeschäften	22
6.6	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Biotest-Aktien	22
7.	BESCHREIBUNG DER BIOTEST AG	22
7.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse.....	22
7.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Biotest-Gruppe	23
7.3	Aktueller Geschäftsausblick	25
7.4	Organe.....	25
7.5	Mit der Biotest AG gemeinsam handelnde Personen	25

7.6	Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der Biotest AG	26
8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	26
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion.....	26
8.2	Business Combination Agreement zwischen Biotest AG, der Bieterin und Tiancheng International	27
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERGESELLSCHAFTER	28
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen, künftige Verpflichtungen der Biotest AG, Sitz der Biotest AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile	29
9.2	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	29
9.3	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest AG	30
9.4	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	30
9.5	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Bieterin	31
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES.....	31
10.1	Mindestgegenleistung	31
10.2	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises.....	32
10.3	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte.....	35
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	35
11.1	Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben	35
11.2	Außenwirtschaftsrechtliche Kontrollverfahren.....	36
11.3	Stand der Verfahren	37
11.4	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	38
12.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	38
12.1	Angebotsbedingungen.....	38
12.2	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen.....	39
12.3	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen.....	40
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR BIOTEST-AKTIEN.....	40
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	40
13.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	40
13.3	Weitere Erklärungen der Biotest-Aktionäre bei Annahme des Angebots	41
13.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	42
13.5	Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Annahmefrist.....	43
13.6	Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist.....	44
13.7	Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist	44
13.8	Kosten und Aufwendungen.....	45
13.9	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien.....	45

14.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	46
14.1	Maximale Gegenleistung	46
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	46
14.3	Finanzierungsbestätigung	47
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND TIANCHENG INTERNATIONAL	47
15.1	Ausgangslage und Annahmen.....	48
15.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	49
15.3	Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	50
15.4	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Tiancheng International	52
15.5	Struktur der Eigenkapitalfinanzierung von Tiancheng International.....	53
16.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR BIOTEST-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN.....	53
17.	RÜCKTRITTSRECHTE	56
17.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots.....	56
17.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	56
18.	GELDLLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER BIOTEST AG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE	57
19.	KEIN PFLICHTANGEBOT.....	57
20.	STEUERN.....	58
21.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	58
22.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	59
23.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	59

ANLAGEN

- Anlage 1: Gesellschafterstruktur der Bieterin
- Anlage 2: Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
- Anlage 3: Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Biotest AG
- Anlage 4: Finanzierungsbestätigung der Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthaltene Übernahmeangebot (das "**Angebot**") der Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231735 (die "**Bieterin**"), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft (die "**Biotest-Aktionäre**") zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Inhaber-Stammaktien (ISIN DE0005227201) (jeweils eine "**Stammaktie**", zusammen die "**Stammaktien**") und zum Erwerb sämtlicher nennwert- und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien (ISIN DE0005227235) (jeweils eine "**Vorzugsaktie**", zusammen die "**Vorzugsaktien**") einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, jede Stammaktie und jede Vorzugsaktie mit einem jeweiligen anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital (jeweils eine "**Biotest-Aktie**" und zusammen die "**Biotest-Aktien**") der Biotest Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396 ("**Biotest**" oder "**Biotest AG**", zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Biotest-Gruppe**"), nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**", und zusammen mit dem WpÜG, das "**Deutsche Übernahmerecht**"). Das Angebot erstreckt sich auf alle Biotest-Aktien und wird ausschließlich nach Deutschem Übernahmerecht und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**" oder "**USA**") durchgeführt.

1.2 Besondere Hinweise für Biotest-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde gebilligt oder empfohlen.

Biotest-Aktionäre in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in der jeweils geltenden Fassung (der "**U.S. Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Ziffer 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier 1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen in den Vereinigten Staaten

unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von Biotest-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung und keiner anderen Person stehen Ansprüche aus diesen Gesetzen zu.

Die Bieterin kann nach Rule 14-e-5(b)(12)(i) des U.S. Exchange Act während der Laufzeit des Angebots Biotest-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern diese Erwerbe im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgen und der Angebotspreis (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) an einen etwaigen höheren Erwerbspreis angepasst wird, der außerhalb des Angebots bezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> veröffentlicht.

Für Aktionäre mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Staates entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet, da die Biotest AG nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Staat als dem eigenen Wohnsitzstaat haben. Es ist unter Umständen Aktionären nicht möglich, eine ausländische Gesellschaft oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht in ihrem Wohnsitzstaat aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzstaates zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, eine ausländische Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzstaat der Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Barzufluss gemäß dem Angebot kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Wohnsitzstaates der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird jedem Aktionär dringend empfohlen, unverzüglich ihren unabhängigen fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch ihre oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten etwaiger Personen infolge der Annahme des Angebots.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 7. April 2017 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung und eine unverbindliche englische Übersetzung sind im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem Deutschen Übernahmerecht

geprüft und am 17. Mai 2017 ihre Veröffentlichung gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Billigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 18. Mai 2017 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihestephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 18. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer, mit dem Angebot im Zusammenhang stehender, Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und anderer, mit dem Angebot im Zusammenhang stehende, Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Biotest-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten aufgrund örtlicher Vorschriften bestimmten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Biotest-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit von Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, d.h. den 18. Mai 2017.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro; "**TEUR**" bedeutet eintausend Euro. Die Angabe "**USD**" bezieht sich auf die Währung United States Dollar, die Angabe "**RMB**" bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China und die Angabe "**HKD**" bezieht sich auf die Währung Hongkong Dollar. Die Angabe "**LIBOR**" bezieht sich auf den Londoner Interbanken Zinssatz für die Währung Euro, der auf Kredite anwendbar ist.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder dieser Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über Biotest und die mit ihr im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundenen Unternehmen beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z. B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Insbesondere wurde bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht von Biotest für das Geschäftsjahr 2016, der im Internet unter <http://www.biotest.de> abrufbar ist, zugrunde gelegt. Die Richtigkeit öffentlich zugänglicher Informationen wurde nicht gesondert durch die Bieterin überprüft.

Vor der Entscheidung zur Abgabe des Angebots hat die Bieterin eine Unternehmensprüfung (die "**Due Diligence-Prüfung**") der Biotest-Gruppe durchgeführt. Im Rahmen der Due Diligence-Prüfung wurde der Bieterin und deren Beratern vom 8. Februar 2017 bis zum 23. März 2017 Zugang zu bestimmten Dokumenten bezüglich der betrieblichen und finanziellen Verhältnisse sowie der Rechts- und Vertragsverhältnisse der Biotest-Gruppe in einem digitalen Datenraum gewährt. Darüber hinaus wurden der Bieterin in verschiedenen Telefonkonferenzen

und persönlichen Besprechungen zwischen dem 2. März 2017 und dem 16. März 2017 mündliche Erläuterungen zu den vorgenannten Themenbereichen gegeben. An diesen Telefonkonferenzen und persönlichen Besprechungen nahmen bestimmte Mitglieder des Transaktionsteams von Creat (wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage definiert) und deren Rechts- und Finanzberater sowie das Management der Biotest AG, Mitglieder der Rechtsabteilung sowie Rechts- und Finanzberater der Biotest AG teil.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und enthalten Wörter wie "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen", "würden", "erwägen" oder ähnliche Wendungen.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten enthalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Annahmen und Erwartungen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen umfassen alle Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. In die Zukunft gerichtete Aussagen können maßgeblich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen, was auch häufig der Fall ist. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass solche künftigen Erwartungen erfüllt werden.

Diese Risiken, Unsicherheiten und Annahmen beziehen sich unter anderem auf die Annahme des Angebots durch so viele Biotest-Aktionäre, dass deren Stammaktien mindestens 75 % der ausstehenden Stammaktien ausmachen, was Bedingung für die Durchführung des Angebots ist, die Fähigkeit der Bieterin, die für die Durchführung des Angebots erforderlichen aufsichtsrechtlichen Zustimmungen einzuholen, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen für den Vollzug der geplanten Transaktionen, den Zeitpunkt der Durchführung des Angebots und die Auswirkungen der Bekanntgabe oder des Vollzugs der geplanten Transaktionen auf die Beziehungen der Bieterin und Biotest unter anderem zu Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden. Zudem kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Angebot letztendlich zum Erwerb von Biotest führt. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung oder Zusage zur Aktualisierung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen solche Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. nachfolgend) in der Angebotsunterlage verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält nicht alle Informationen, die für Biotest-Aktionäre relevant sein könnten. Alle Biotest-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin:</i>	Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG c/o Kirkland & Ellis International LLP Maximilianstraße 11 80539 München Deutschland
<i>Zielgesellschaft:</i>	Biotest Aktiengesellschaft Landsteinerstraße 5 63303 Dreieich Deutschland
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb sämtlicher nennwertloser Inhaber-Stammaktien (ISIN DE0005227201) sowie sämtlicher nennwert- und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien (ISIN DE0005227235), jede Aktie mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der Biotest AG von EUR 1,00, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung.
<i>Angebotspreis:</i>	EUR 28,50 je Stammaktie EUR 19,00 je Vorzugsaktie
<i>Annahmefrist:</i>	18. Mai 2017 bis 15. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Weitere Annahmefrist:</i>	Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 22. Juni 2017 und endet am 5. Juli 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Angebotsbedingungen:</i>	Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Biotest-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter den in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen. Diese können wie folgt zusammengefasst

werden:

- Erteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständige Behörde der Türkei (Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage);
- Erteilung einer außenwirtschaftlichen Kontrollgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und in den Vereinigten Staaten durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)* (Ziffer 12.1.2 und Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage);
- Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller Stammaktien (Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage).

Die Bieterin wird sich um den Erhalt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe (siehe Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage) sowie aller außenwirtschaftlichen Kontrollgenehmigungen (siehe Ziffer 12.1.2 und Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage) bis August 2017 bemühen. Diese Zeitplanung kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen. Das fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren und die außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren müssen spätestens am 20. Januar 2018 abgeschlossen sein (siehe Ziffer 12.1.1 bis Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage).

Sofern und soweit die in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder nicht rechtzeitig eingetreten oder vor Ablauf der jeweiligen Fristen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auch nicht vorher wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot und die infolge der Angebotsannahme zustande gekommenen schwebend wirksamen Verträge werden nicht wirksam und nicht vollzogen; eingelieferte Biotest-Aktien werden zurückgewährt.

ISIN:

Stammaktien: ISIN DE0005227201

Vorzugsaktien: ISIN DE0005227235

Zum Verkauf Eingereichte Stammaktien:
ISIN DE000A2E4TS2

Zum Verkauf Eingereichte Vorzugsaktien:
ISIN DE000A2E4TV6

*Annahme des
Angebots:*

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen Biotest-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich oder in Textform gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit

fristgerechter Umbuchung der Stammaktien-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, (die "**Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien**") in die ISIN DE000A2E4TS2, und für die Vorzugsaktien, für die das Angebot angenommen worden ist (die "**Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien**", zusammen mit den Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien die "**Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien**") in die ISIN DE000A2E4TV6 bei der Clearstream Banking AG wirksam.

Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des annehmenden Biotest-Aktionärs.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Angebots wird nach den Regelungen in Ziffer 13.8 dieser Angebotsunterlage für die annehmenden Biotest-Aktionäre, die ihre Biotest-Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Biotest-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern sind ebenso von dem betreffenden Biotest-Aktionär selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien können entsprechend den näheren Bestimmungen in Ziffer 13.9 dieser Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A2E4TS2 bzw. der ISIN DE000A2E4TV6 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet. Der Handel wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages.

Ein börslicher Handel in der Weiteren Annahmefrist ist

grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel findet allerdings statt, wenn die fusionskontrollrechtliche Freigabe und außenwirtschaftlichen Kontrollgenehmigungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erteilt worden sind.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 17. Mai 2017 gestattet hat, wird am 18. Mai 2017 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de).

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 18. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> (auf Deutsch zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) veröffentlicht. Vorgeschriebene Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Hinsichtlich der innerhalb der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist vorbehaltlich des Eintritts der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen.

Hinsichtlich der innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist vorbehaltlich des Eintritts der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen.

Falls hingegen die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1.1 bis Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die innerhalb der Annahmefrist und innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf

Eingereichten Biotest-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind.

Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Biotest-Aktionäre kann sich aufgrund des durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und der außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren (siehe Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage) bis zum 31. Januar 2018 verzögern bzw. ganz entfallen. Die Bieterin wird sich jedoch um einen Abschluss des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und der außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren bis August 2017 bemühen. Diese Zeitplanung kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen.

4. ANGEBOT

Die Bieterin bietet hiermit an, alle Stammaktien (ISIN DE0005227201) und alle Vorzugsaktien (ISIN DE0005227235) der Biotest AG einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Biotest AG von EUR 1,00 je Aktie, gegen eine Geldleistung in Höhe von (der "Angebotspreis")

EUR 28,50 je Stammaktie

EUR 19,00 je Vorzugsaktie

vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 18. Mai 2017. Sie endet am

15. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1

dieser Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. bis zum 29. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist des vorliegenden Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Biotest AG einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist läuft dann bis zum 27. Juli 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich nach den Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend der Angaben in Ziffer 21 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

Biotest-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese auch nicht vorab wirksam verzichtet wurde. Dies bedeutet, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur dann möglich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle (siehe dazu Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage) am Ende der Annahmefrist erreicht wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16(h) dieser Angebotsunterlage). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 22. Juni 2017 und endet am 5. Juli 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin, die Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG, ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231735. Die derzeitige Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Kirkland & Ellis International LLP, Maximilianstraße 11, 80539 München, Deutschland. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 und ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose Namensaktien. Die Aktien der Bieterin sind nicht börsennotiert. Die Bieterin wurde am 20. Januar 2017 in München, Deutschland, gegründet. Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören unter anderem die Verwaltung ihres Vermögens und der Erwerb, der Verkauf, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die im In- und Ausland tätig sind.

Der Vorstand der Bieterin hat ein Mitglied, Kevin Lane, geschäftsansässig c/o Kirkland & Ellis International LLP, Maximilianstraße 11, 80539 München, Deutschland.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bieterin sind Ng Yuk, Tan Yang und John Perkins.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die nachfolgend in Ziffern 6.2.1 bis 6.2.5 dargestellten Gesellschaften und Personen (zusammen die "**Bieter-Muttergesellschaften**") sind unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt. Eine Übersicht über die im Folgenden dargestellte aktuelle Gesellschafterstruktur der Bieterin zeigt das in **Anlage 1** enthaltene Schaubild.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Tiancheng International Investment Limited, eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong mit Sitz in Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, eingetragen im Unternehmensregister von Hongkong SAR unter der Registernummer 2376390 ("**Tiancheng International**").

Tiancheng Fortune Management Limited, eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong mit Sitz in Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, eingetragen im Unternehmensregister von Hongkong SAR unter der Registernummer 2376795 ("**Tiancheng Fortune**"), hält einen Anteil von 44 % an Tiancheng International und übt beherrschenden Einfluss auf Tiancheng International aus. Weitere Minderheitsgesellschafter halten in der Gesamtsumme 56 % der Anteile an Tiancheng International, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben und ohne sich als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren. In Verbindung mit der Eigenkapitalfinanzierung (wie in Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage definiert) beabsichtigt Tiancheng International neue Geschäftsanteile, falls zu diesem Zeitpunkt geeignet, an zusätzliche Gesellschafter auszugeben (die "**Zusätzlichen Tiancheng Gesellschafter**"), die keinen

beherrschenden Einfluss auf Tiancheng International oder die Bieterin ausüben werden und die nicht als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren sind.

Alleinige Gesellschafterin der Tiancheng Fortune ist die Creat Tiancheng Investment Holdings Co., Ltd., eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Nanchang, Volksrepublik China, registriert unter der *China uniform social credit code* Nummer 91360106742602991X ("**Creat Tiancheng**").

Creat Group Co., Ltd., eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Nanchang, Volksrepublik China, registriert unter der *China uniform social credit code* Nummer 913601061583459064 ("**Creat Group**"), hält direkt einen Anteil von 40 % an Creat Tiancheng und indirekt einen Anteil von 10 % an Creat Tiancheng über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Guangcai Industry LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Peking, Volksrepublik China, registriert unter der *China uniform social credit code* Nummer 91110105101192486M. Creat Group übt beherrschenden Einfluss auf Creat Tiancheng aus. Weitere Minderheitsgesellschafter halten in der Gesamtsumme 50 % der Anteile an Creat Tiancheng, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben und ohne sich als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren.

Die Gesellschafter von Creat Group sind drei natürliche Personen. Yuewen Zheng hält einen Anteil von 54 % an Creat Group und übt beherrschenden Einfluss auf Creat Group aus (Yuewen Zheng zusammen mit Creat Group und den direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Creat Group, "**Creat**"). Die beiden Minderheitsgesellschafter halten in der Gesamtsumme 46 % der Anteile an Creat Group, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben und ohne sich als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren

6.2.1 Informationen über Tiancheng International

Tiancheng International ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong mit Sitz in Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, eingetragen in das Unternehmensregister von Hongkong SAR unter der Registernummer 2376390. Das Stammkapital von Tiancheng International beträgt RMB 10.000.000.000. Die Geschäftsadresse von Tiancheng International lautet Level 54, Hopewell Centre, 183 Queen's Road East, Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China.

Tiancheng International ist eine Holding-Gesellschaft mit dem Zweck der Verwaltung, des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) von Tiancheng International besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Kieu Hoang, Direktor seit Januar 2017;
- Jingzu Li, Direktor seit Januar 2017;
- Yuk Ng, Direktor seit Mai 2016;
- Tan Yang, Direktor seit Mai 2016; und

- Huifang Zhang, Direktor seit Januar 2017.

6.2.2 Informationen über Tiancheng Fortune

Tiancheng Fortune ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong mit Sitz in Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, eingetragen im Unternehmensregister von Hongkong SAR unter der Registernummer 2376795. Das Stammkapital von Tiancheng Fortune besteht aus einem Geschäftsanteil mit einem Nennwert in Höhe von HKD 1,00. Die Geschäftsadresse von Tiancheng Fortune lautet Level 54, Hopewell Centre, 183 Queen's Road East, Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China.

Tiancheng Fortune ist eine Holding-Gesellschaft mit dem Zweck der Verwaltung, des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) von Tiancheng Fortune besteht aus dem folgenden Mitglied:

- Yuk Ng, Direktor seit Mai 2016.

6.2.3 Informationen über Creat Tiancheng

Creat Tiancheng ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Nanchang, Volksrepublik China, registriert unter der *China uniform social credit code* Nummer 91360106742602991X. Das Stammkapital von Creat Tiancheng beträgt RMB 520.000.000. Die Geschäftsadresse von Creat Tiancheng lautet 8/F, Tower 1, Fortune Tower, No. 4 Huixin East Street, Chaoyang District, Peking, Volksrepublik China.

Creat Tiancheng ist eine professionelle Investmentholdinggesellschaft in der Biopharmabranche. Sie ist investiert in Shanghai RAAS Blood Products Co., Ltd., Chinas größtem börsennotierten Unternehmen für Plasmaprodukte und sie erwarb in 2016, indirekt über Tiancheng International, Bio Products Laboratory ("**BPL**"), einen in Großbritannien ansässigen Hersteller von aus Plasma gewonnenen proteinbasierten Therapeutika. Creat Tiancheng beschäftigt 21 Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) von Creat Tiancheng besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Yuewen Zheng, Direktor (*chairman*) seit April 2016;
- Yuk Ng, Direktor (*executive chairman*) seit April 2016;
- Mingzhang Lin, Direktor seit April 2016;
- Lingshan Zeng, Direktor seit April 2016;
- Heng Guo, Direktor seit April 2016;
- Yonghong Mao, Direktor seit April 2016; und
- Kequn Yuan, Direktor seit April 2016.

6.2.4 Informationen über Creat Group

Creat Group ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Nanchang, Volksrepublik China, registriert unter

der *China uniform social credit code* Nummer 913601061583459064. Das Stammkapital von Creat Group beträgt RMB 130.000.000. Die Geschäftsadresse von Creat Group lautet 8/F, Tower 1, Fortune Tower, No. 4 Huixin East Street, Chaoyang District, Peking, Volksrepublik China.

Creat Group wurde im September 1991 gegründet und ist vornehmlich auf Kapitalbeteiligungen in den Bereichen Biopharmazeutika, Finanzdienstleistungen, produzierende Industrie, Landwirtschaft, Bergbau und andere Industrien fokussiert. Creat Group und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften wurden im Jahr 2013 einer strategischen Umwandlung und Neuausrichtung von einer reinen Investment-Gruppe hin zu einer operativen Industriegruppe unterzogen. Die Plasmaindustrie wurde als Kernbereich ihrer zukünftigen Entwicklung festgelegt und finanzielle und personelle Ressourcen wurden weltweit mit einem Fokus auf diesen Bereich gebündelt. Creat Group engagiert sich in langfristig angelegten Unternehmungen in diesem Bereich und in der Entwicklung von weltweiter Biopharma. Creat Group beschäftigt 51 Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) von Creat Group besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Yuewen Zheng, Direktor (*chairman*) seit November 2012;
- Yuk Ng, Direktor (*vice chairman*) seit November 2012;
- Mingzhang Lin, Direktor seit November 2012; und
- Jinghan Ge, Direktor seit November 2012.

6.2.5 Informationen über Yuewen Zheng

Herr Yuewen Zheng wurde im Januar 1962 geboren und ist der Gründer von Creat Group sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Seine Geschäftsadresse lautet 8/F, Tower 1, Fortune Tower, No. 4 Huixin East Street, Chaoyang District, Peking, Volksrepublik China.

Derzeit ist Herr Zheng auch tätig als Vorsitzender der chinesischen Handelskammer für privatwirtschaftliche Zusammenarbeit, als Vorsitzender des chinesisch-afrikanischen Wirtschaftsrats für den Privatsektor, als Vorsitzender der Allgemeinen Handelskammer für die Kaufleute von Jiangxi, als Geschäftsführer der China Glory-Gesellschaft, als geschäftsführender Vizepräsident des chinesischen nichtstaatlichen Wissenschafts- und Technik-Unternehmerverbands und als Vorsitzender der Jiangxi-Handelskammer in Peking. Herr Zheng hat einen Abschluss in Finanzierung (PhD).

Herr Zheng wurde ausgezeichnet als *Outstanding Chinese Private Science and Technology Entrepreneur*, *Outstanding Chinese Private Entrepreneur*, *Innovators of China's 30 Years of Reform and Opening Up* sowie mit weiteren Ehrentiteln.

Neben seiner Beteiligung an Creat Group hält Herr Zheng 86 % der Anteile an Beijing Jiangxi's Merchants Investment Co., Ltd., einer privaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Volksrepublik China mit Sitz in Peking, Volksrepublik China, registriert unter der *China uniform social credit code* Nummer 110000013897015 mit der eingetragenen Geschäftsadresse 19/F, No. 2A, Wangjing-Zhonghuannan Road, Chaoyang District, Peking, Volksrepublik China ("**Beijing Jiangxi's Merchants**"), und übt beherrschenden Einfluss auf Beijing Jiangxi's Merchants aus.

6.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bei den in Abschnitt 1 und 2 der **Anlage 2** genannten Gesellschaften und Personen handelt es sich um im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG. Die in Abschnitt 1 der **Anlage 2** genannten Gesellschaften und Personen üben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bieterin aus (sog. Bieter-Muttergesellschaften). Bei den in Abschnitt 2 der **Anlage 2** genannten Gesellschaften handelt es sich um weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften, die jeweils keinen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin ausüben.

Mit Abschluss des Business Combination Agreement (wie in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage definiert) und der darin vereinbarten Zusammenarbeit in Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Biotest AG handelt es sich bei der Biotest AG um eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biotest-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Biotest-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus Biotest-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus Biotest-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Am 7. April 2017 schlossen die Bieterin und Tiancheng International mit der OGEL GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 82205, als Aktionärin mit beherrschenden Einfluss auf Biotest, eine unwiderrufliche Vereinbarung, wonach sich die OGEL GmbH verpflichtet, das Angebot anzunehmen und alle von ihr gehaltenen Stammaktien in Übereinstimmung mit den durch diese Angebotsunterlage vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen anzudienen und an die Bieterin zu übertragen (die "**Unwiderrufliche Vereinbarung**"). Die OGEL GmbH hielt zum 7. April 2017 10.013.417 oder 50,61 % der Stammaktien der Biotest AG, was 50,61 % der Stimmrechte und 25,3 % des Grundkapitals der Biotest AG entspricht. Bei der Unwiderruflichen Vereinbarung handelt es sich um ein Finanzinstrument, das der Meldepflicht nach §§ 25, 25a WpHG unterliegt. Der Abschluss der Unwiderruflichen Vereinbarung ist den Bieter-Muttergesellschaften zurechenbar im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen halten andere als die vorgenannten Finanzinstrumente oder Stimmrechte in Bezug auf Biotest, noch sind ihnen daraus resultierende Stimmrechte zuzurechnen.

6.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Abgesehen von der Unwiderruflichen Vereinbarung (wie in Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben) haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 7. April 2017 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots) bis zum 18. Mai 2017 (dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) Biotest-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Biotest-Aktien geschlossen.

6.6 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Biotest-Aktien

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche Biotest-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von Biotest-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Alle Informationen über derartige potentielle Erwerbe werden unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Biotest-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer englischen Übersetzung unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> veröffentlicht.

7. BESCHREIBUNG DER BIOTEST AG

7.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Biotest AG ist eine nach deutschem Recht gegründete und im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, Deutschland. Die Hauptverwaltung der Biotest AG befindet sich in Dreieich, Deutschland.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Biotest AG EUR 39.571.452 und ist eingeteilt in 19.785.726 Stammaktien und 19.785.726 Vorzugsaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Biotest-Aktie. Die Biotest-Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Stammaktien gewähren jeweils eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren keine Stimmrechte.

Gemäß den Stimmrechtsmitteilungen, die die Biotest AG von ihren Aktionären erhalten hat und die auf der Biotest-Homepage veröffentlicht sind, halten die folgenden Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an Biotest: Die OGEL GmbH als Mehrheitsaktionärin hält zum 7. April 2017 10.013.417 oder 50,61 % der Stammaktien. Mit Stand zum 21. April 2017 hält darüber hinaus die Kreissparkasse Biberach 3.002.285 oder 15,17 % der Stammaktien. JO Hambro Capital Management Ltd. hält mit Stimmrechtsmitteilung vom 28. April 2017 792.232 oder 4,00 % der Stammaktien und darüber hinaus Finanzinstrumente im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG in Bezug auf 239.032 oder 1,21 % der Stammaktien. Zusätzlich hält die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH 1.470.079 oder 7,43 % der

Stammaktien gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpHG. Die übrigen Stammaktien befinden sich im Streubesitz.

Die Stammaktien und Vorzugsaktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, die Stammaktien unter der ISIN DE0005227201 und die Vorzugsaktien unter der ISIN DE0005227235, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA und im elektronischen Handelssystem Tradegate Exchange gehandelt werden. Ferner werden die Biotest-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt.

Die Satzung der Biotest AG sieht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital vor.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 7. Mai 2015 wurde die Biotest AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem Betrag von zehn Prozent des Grundkapitals, bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls der Wert geringer ist, des Grundkapitals, bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, zu erwerben. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die erworbenen Aktien zusammen mit von Biotest bereits gehaltenen oder ihr gemäß § 71d und § 71e AktG zugerechneten Aktien mehr als zehn Prozent des Grundkapitals betragen. Die Ermächtigung darf von der Biotest AG nicht zum Handel mit eigenen Aktien verwendet werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 6. Mai 2020.

Nach Kenntnis der Bieterin hat der Vorstand der Biotest AG von der Ermächtigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keinen Gebrauch gemacht und Biotest hält keine eigenen Aktien.

7.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Biotest-Gruppe

Die Biotest-Gruppe ist ein international tätiger Anbieter von Plasma und aus Plasma gewonnenen proteinbasierten Therapeutika. Die therapeutischen Hauptbereiche sind Hämatologie, Immunologie und Intensivmedizin. Die Biotest-Gruppe umfasst 17 Tochtergesellschaften, die in mehr als 70 Ländern weltweit tätig sind. Zum 31. Dezember 2016 waren in der Biotest-Gruppe 2.527 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt.

Die Geschäftstätigkeit der Biotest-Gruppe ist in die drei Segmente Therapie ("**Therapie**"), Plasma und Services ("**Plasma & Services**") und Andere ("**Andere**") untergegliedert. Im Segment Therapie konzentriert sich die Biotest-Gruppe auf Produkte und Entwicklungsprojekte, die den Indikationsgebieten Hämatologie, Immunologie und Intensivmedizin zugeordnet sind. Sie stellt lebensverlängernde und lebensrettende Produkte her, die weltweit zur Behandlung von Patienten eingesetzt werden. Das Segment Plasma & Services umfasst Plasmaverkauf und Lohnherstellung. In diesem Segment vertreibt Biotest gewonnenes Plasma und sogenanntes *specialty* Plasma an andere Hersteller von aus Plasma gewonnenen Therapeutika. Im Segment Andere berichtet Biotest über das Geschäft mit Handelswaren sowie bereichsübergreifende Kosten, die nicht den Segmenten Therapie und Plasma & Services zugeordnet werden. Zu Biotests wichtigsten Kunden zählen Gesundheitsdienstleister, Apotheken, Krankenhäuser, Händler, Gesundheitsämter und andere Käufergruppen.

Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete die Biotest-Gruppe gemäß dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 einen Konzernumsatz von EUR 553,1

Millionen (Vorjahr: EUR 534,6 Millionen). Hiervon entfielen auf das Segment Therapie EUR 346,8 Millionen (Vorjahr: EUR 359,6 Millionen), auf das Segment Plasma & Services EUR 199,3 Millionen (Vorjahr: EUR 166,4 Millionen) und auf das Segment Andere EUR 7,0 Millionen (Vorjahr: EUR 8,6 Millionen). Das Segment Therapie trug 62,7 % zum Konzernumsatz bei (Vorjahr: 67,3 %). Das Segment Plasma & Services leistete einen Beitrag von 36,0 % zum Konzernumsatz (Vorjahr: 31,1 %). Das Segment Andere leistete einen Beitrag von 1,3 % (Vorjahr: 1,6 %). Der konsolidierte Gewinn nach Steuern für das Geschäftsjahr 2016 betrug EUR 34,5 Millionen (Vorjahr: EUR 27,0 Millionen).

Über die letzten Jahre sah sich Biotest operativen Herausforderungen ausgesetzt und hat mehrere Abschreibungen in erster Linie im Therapiegeschäft in den USA vorgenommen. Das EBIT in den fortgeführten und nicht fortgeführten Geschäftsbereichen belief sich im Geschäftsjahr 2016 auf minus EUR 21,5 Millionen, hauptsächlich verursacht durch den Verlust im Therapiegeschäft in Höhe von EUR 84 Millionen. Der Verlust beinhaltet Abschreibungen in Höhe von EUR 50 Millionen, die mit dem Verkauf des Therapiegeschäfts in den Vereinigten Staaten in Zusammenhang stehen sowie mit den durch die Vertragsbeendigung mit dem Kooperationspartner Kedrion Biopharma Inc. verursachten Kosten, Umstrukturierungen sowie Abschreibungen des Anlagevermögens. Im Geschäftsjahr 2015 hat Biotest Abschreibungen in Höhe von EUR 84 Millionen im dritten Quartal vorgenommen und ein EBIT von minus EUR 72 Millionen verzeichnet. Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen durch das schwache Therapiegeschäft in den Vereinigten Staaten, einschließlich des Preisdrucks und der schwachen Absatzentwicklung von Bivigam®, sowie dem gescheiterten klinischen Entwicklungsprozess für monoklonale Antikörper BT-061 und Civacir™ begründet.

Nach Informationen von Biotest war die operative Entwicklung im Geschäftsjahr 2016 durch eine Neuausrichtung der Biotest-Gruppe geprägt. Diese war notwendig aufgrund des anhaltenden Preisdrucks, der zum Teil aus zusätzlichen Fraktionierungskapazitäten diverser anderer Plasma-Unternehmen resultierte und sich schrittweise im Markt niederschlägt. Biotest entschied sich unter anderem zum Verkauf des Therapiegeschäfts und der Lohnherstellung in den Vereinigten Staaten ("**ADMA Transaktion**") und fokussierte sich weiter auf das Expansionsvorhaben Biotest Next Level ("**BNL Projekt**"), das im Jahr 2014 begonnen wurde. Ziel des BNL Projekts ist es, die Produktionskapazitäten am Verwaltungssitz in Dreieich, Deutschland, zu erweitern und die Profitabilität von Biotest zu steigern, um dem wachsenden Marktdruck, dem Biotest derzeit ausgesetzt ist, Stand halten zu können. Im Zusammenhang mit dem BNL Projekt ist Biotest mit erheblichen Kosten (einschließlich der damit zusammenhängenden klinischen Entwicklung und den steigenden Anlaufkosten) konfrontiert, die den Gewinn im Jahr 2017 mit schätzungsweise EUR 60 Millionen bis EUR 70 Millionen belasten werden sowie in weiteren hohen Investitionsaufwendungen über die nächsten Jahre resultieren. Darüber hinaus werden nach Einschätzung von Biotest die Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von EUR 10 Millionen für den Bereich monoklonaler Antikörper den Gewinn für 2017 beeinflussen. Weiterhin haben sich die anhaltenden Spannungen in den Krisengebieten, vor allem im Nahen Osten, negativ auf die jüngsten Ergebnisse von Biotest ausgewirkt und Biotest erwartet, dass diese weiterhin das Geschäft belasten. Des Weiteren veröffentlichte Biotest am 24. März 2017 eine Pressemitteilung, aus der sich ergibt, dass ihr Kooperationspartner ImmunoGen, Inc. sich entschieden hat, seine Option, sich in der Spätphase an der Mitentwicklung von

Biotests Antikörper-Wirkstoff-Konjugat (BT-062) für den US-amerikanischen Markt zu beteiligen, nicht auszuüben.

7.3 Aktueller Geschäftsausblick

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Umbruchphase und der operativen Herausforderungen, hat der Vorstand von Biotest am 29. März 2017 seine Gewinnprognose (EBIT) für 2017 veröffentlicht. Der Vorstand erwartete einen Gewinn (EBIT) in Höhe von EUR 46 Millionen bis EUR 48 Millionen und einen Umsatzzanstieg im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Diese Gewinnprognose (EBIT) lag wesentlich unter dem EBIT für 2016 für die fortgeführten Geschäftsbereiche in Höhe von EUR 64 Millionen und weit unter der Marktbewertung, die gemäß FactSet am 29. März 2017 unter Einbeziehung von Prognosen von vier sich mit Biotest befassenden Börsenmaklern bei EUR 72 Millionen lag (Kepler Cheuvreux, Equinet (ESN) AG, MainFirst Bank AG und Hauck & Aufhäuser).

Im April 2017 hat Biotest mehrere Chargen von Humanalbumin wegen eines Gerätefehlers in der Produktion eines Albumin-Zwischenprodukts zurückgerufen. Während die finanziellen Auswirkungen des Rückrufs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage noch ausgewertet werden, senkte Biotest ihre Gewinnprognose (EBIT) für 2017 um EUR 25 Millionen bis EUR 30 Millionen. Dies führte zu einer neuen implizierten Gewinnprognose (EBIT) von EUR 16 Millionen bis EUR 23 Millionen (errechnet durch den Abzug von EUR 25 Millionen vom höchsten Wert der vorherigen Prognose in Höhe von EUR 48 Millionen und den Abzug von EUR 30 Millionen vom geringsten Wert der vorherigen Prognose in Höhe von EUR 46 Millionen), d.h. weniger als 50 % der am 29. März 2017 veröffentlichten Gewinnprognose. Zudem senkte Biotest ihre Umsatzprognose für 2017 von einem Anstieg im niedrigen einstelligen Prozentbereich auf das gleiche Niveau des Vorjahres. Die Bieterin ist der Ansicht, dass es Biotest aufgrund der andauernden Ermittlungen der finanziellen Auswirkungen des Rückrufs sowie aufgrund der derzeitigen operativen Herausforderungen und der schwierigen Umbruchphase, in der sich die Gesellschaft befindet, nicht möglich sein könnte, ihre langfristigen Finanzziele als alleinstehendes Unternehmen zu erfüllen.

7.4 Organe

Der Vorstand der Biotest AG setzt sich gegenwärtig zusammen aus Dr. Bernhard Ehmer (Vorstandsvorsitzender), Dr. Michael Ramroth (Vorstand Finanzen und Zentrale Dienste) und Dr. Georg Floß (Vorstand Operations).

Der Aufsichtsrat von Biotest besteht aus sechs Mitgliedern. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Dr. Alessandro Banchi (Vorsitzender), Dr. Cathrin Schleussner (stellvertretende Vorsitzende), Kerstin Birkhahn*, Jürgen Heilmann*, Thomas Jakob und Dr. Christoph Schröder (*verweist auf Arbeitnehmervertreter).

7.5 Mit der Biotest AG gemeinsam handelnde Personen

Auf der Grundlage, der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen, handelt es sich bei den in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften um direkte und indirekte Tochterunternehmen der Biotest AG, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Biotest AG gemeinsam handelnde Personen gelten.

Mit Abschluss des Business Combination Agreement (wie in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage definiert) und der darin vereinbarten Zusammenarbeit in Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Biotest AG handelt es sich bei der Bieterin und Tiancheng International um mit der Biotest AG gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen existieren mit Ausnahme der Bieterin, Tiancheng International und den in Anlage 3 aufgeführten Gesellschaften keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Biotest AG gemeinsam handelnde Personen gelten.

7.6 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der Biotest AG

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biotest AG jeweils verpflichtet, eine Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderung abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biotest AG müssen diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und etwaiger Änderung durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund dieses Angebots ist das Ziel, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit von Biotest zu stärken und auszubauen, in dem die Entwicklung von neuen Produkten weiterbetrieben wird, bestehende Projekte wie das BNL Projekt fortgeführt werden und die internationale Präsenz ausgeweitet wird. Die Bieterin und Creat werden die finanzielle Unterstützung bereitstellen, um die langfristigen Ziele von Biotest zu erreichen und die entsprechenden wesentlichen Investitionen in Produkte und Anlagen, die in den kommenden Jahren erforderlich sind, weiterführen. Die Bieterin und Creat können Biotest in der Umbruchphase helfen und zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitstellen, um die mittel- und langfristige Strategie von Biotest umzusetzen, was ansonsten als alleinstehendes Unternehmen weit anspruchsvoller sein würde. Die Bieterin und Creat werden gemeinsam mit Biotest die Schwerpunktbereiche für priorisierte Forschung, Entwicklung und Wachstum außerhalb des BNL Projekts festlegen. Bereits vorhandene Produkte und künftig im Rahmen von Biotests BNL-Strategie herzustellende Produkte sollen international über das mittelbar durch Tochtergesellschaften vorhandene Verkaufnetzwerk von Tiancheng International verkauft werden.

Die Bieterin und Creat sind der Ansicht, dass der Zusammenschluss mit Biotest (zusammen die "**Verbundene Gruppe**") die weitere Entwicklung der Unternehmen unterstützen und einen wesentlichen Beitrag zum Unternehmenswert von Creat und Biotest leisten wird. Insbesondere wird die Verbundene Gruppe ihre führende Position in der globalen Plasmaindustrie durch die fortgesetzte Entwicklung neuer Produkte, die Beibehaltung höchster Qualitätsstandards, die Umsetzung bestehender Expansionsprojekte und durch den Ausbau der internationalen Präsenz der Verbundenen Gruppe ausweiten können.

Im Übrigen hat die Bieterin weiteres Synergiepotential zwischen Creat und Biotest noch nicht ausgewertet. Weder Tiancheng International noch die Bieterin haben die möglichen Auswirkungen der Realisierung von möglichen Synergien auf ihr Geschäft und/oder das Geschäft von Biotest bewertet oder berechnet.

8.2 Business Combination Agreement zwischen Biotest AG, der Bieterin und Tiancheng International

Am 7. April 2017 schlossen die Bieterin, Tiancheng International und Biotest eine Vereinbarung über eine Unternehmenszusammenführung (das "**Business Combination Agreement**"), die die wesentlichen Konditionen und Bedingungen dieses Angebots und die gemeinsamen Absichten in Hinblick auf dieses Angebot beinhaltet. Die wesentlichen Bestimmungen des Business Combination Agreement können wie folgt zusammengefasst werden:

8.2.1 Wesentliche Angebotsbedingungen

Im Business Combination Agreement hat sich die Bieterin verpflichtet, ein Angebot basierend auf einer Bargegenleistung wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage festgelegt und zu den in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

8.2.2 Unterstützung des Angebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biotest AG werden das Angebot im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und ihrer Treuepflichten begrüßen und unterstützen und dessen Annahme in ihrer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG empfehlen. Diese Unterstützung und Empfehlung erfolgt vorbehaltlich des Erhalts eines vollständig finanzierten konkurrierenden Angebots von einer dritten Partei, welches der Vorstand der Biotest AG für vorzugswürdig gegenüber diesem Angebot hält. In diesem Fall ist die Biotest AG berechtigt, das Business Combination Agreement zu kündigen, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, ihr Angebot so zu ändern, dass das geänderte Angebot für Biotest mindestens gleichwertig oder vorzugswürdig im Verhältnis zu dem konkurrierenden Angebot ist.

Die Parteien des Business Combination Agreement haben zudem vereinbart, in allen Aspekten mit Bezug auf das Angebot zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben.

8.2.3 Jährliche Hauptversammlung

Die Parteien des Business Combination Agreement haben vereinbart, dass Biotest darauf hinwirken soll, soweit rechtlich zulässig, die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 auf den Zeitraum nach Vollzug des Angebots zu verschieben. Falls der Vollzug des Angebots nicht bis 31. August 2017 erfolgt, wird Biotest ein Datum für die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 in Abstimmung mit der Bieterin bestimmen.

8.2.4 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Parteien des Business Combination Agreement haben sich auf bestimmte Vorgaben in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Bieterin einerseits und Biotest andererseits geeinigt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den zwischen

den Parteien des Business Combination Agreement vereinbarten und im Business Combination Agreement festgelegten Absichten der Bieterin wird auf Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

Biotest hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, bis zur Abwicklung des Angebots keine Satzungsänderung, und keine Änderung ihrer Gründungsurkunden, Geschäftsordnungen oder anderer Gründungsunterlagen zu beantragen oder dies einem Mitglied der Biotest-Gruppe zu gestatten, außer es ist gesetzlich vorgeschrieben, ratsam in Anbetracht etwaiger Rechtsänderungen oder zwischen den Parteien des Business Combination Agreement vereinbart.

Zusätzlich soll Biotest ihr Stammkapital nicht erhöhen, keine Wandelschuldverschreibungen und/oder Wertpapiere oder Instrumente, die in Aktien umgewandelt werden können, ausgeben, kein Aktienrückkaufprogramm durchführen, keine Eigenkapital- oder mit dem Eigenkapital verbundene Transaktionen durchführen, die die maximale erwartete Gegenleistung (wie in Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage beschrieben) erhöhen würde, und der Hauptversammlung nicht vorschlagen, eigene Aktien zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen, zu übertragen oder zu belasten oder dies einem Mitglied der Biotest-Gruppe zu gestatten.

Weder Biotest noch ein anderes Mitglied der Biotest-Gruppe sollen neue Verpflichtungen zu Forschungs- und Entwicklungs-Projekten über EUR 1 Millionen eingehen. Bestehende Forschungs- und Entwicklungs-Projekte, die noch nicht eingeleitet worden sind, dürfen nur nach einer Überprüfung durch Creat Tiancheng begonnen werden. Ferner soll weder Biotest noch ein anderes Mitglied der Biotest-Gruppe neue verbindliche Kooperationen eingehen, die Biotest im Verkauf und im Wettbewerb territorial einschränken würden oder künftige Verpflichtungen eingehen, die Biotest zu Investitionen in Projekte über EUR 2 Millionen verpflichtet, sofern sie nicht bereits durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden.

Im Business Combination Agreement wurde ferner vereinbart, dass Tiancheng International verpflichtet ist, alle externen und transaktionsbezogenen Kosten sowie Schäden von Biotest im Falle von erheblichen Verletzungen bestimmter, im Business Combination Agreement vereinbarter Verpflichtungen (wie unter anderem in Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage beschrieben) durch die Bieterin oder Tiancheng International zu zahlen. Biotest hingegen ist verpflichtet, alle externen und transaktionsbezogenen Kosten und Schäden von Tiancheng International für den Fall zu übernehmen, dass Biotest ihre im Business Combination Agreement festgelegten Verpflichtungen zur Unterstützung des Angebots verletzt (wie unter anderem in Ziffer 8.2.2. dieser Angebotsunterlage beschrieben).

8.2.5 Laufzeit des Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren. Jede Partei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Business Combination Agreement aus wichtigem Grund.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERGESELLSCHAFTER

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschafter. Weder die Bieterin noch die Bieter-Muttergesellschafter haben die Absicht, von den in Ziffer 9.1 bis 9.5 dieser

Angebotsunterlage dargestellten Absichten abzuweichen. Diese Absichten sollen die Bieterin nicht in solchen Rechten einschränken, die ihr im Falle des potentiellen Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 AktG (wie unter Ziffer 9.4 (b) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben) zwischen der Bieterin und Biotest AG aus diesem zustünden. Weiterhin kann der Vorstand der Biotest AG zu jeder Zeit in eigener Verantwortung Maßnahmen ausführen und implementieren, die den Absichten der Bieterin widersprechen oder nicht völlig mit diesen übereinstimmen.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen, künftige Verpflichtungen der Biotest AG, Sitz der Biotest AG und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt, Biotest in einer Umbruchphase zu helfen und zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die erforderlich ist, um die mittel- bis langfristige Strategie von Biotest umzusetzen, was andernfalls als alleinstehendes Unternehmen weit anspruchsvoller sein würde. Die Bieterin beabsichtigt, Biotest im Einklang mit Biotests derzeitigem Businessplan zu unterstützen, und dabei insbesondere Biotests Stellung in der globalen Blutplasmaindustrie zu stärken.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Vollzug dieses Angebots den Namen von Biotest oder eines Unternehmens der Biotest-Gruppe, die Marken- und Produktnamen, soweit sie sich auf den Namen oder die Marke Biotest beziehen, während der Laufzeit des Business Combination Agreements zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, die Fertigstellung der BNL Anlage zu unterstützen und jede erforderliche Refinanzierung, die sich aufgrund von Kontrollwechselklauseln in bestehenden Finanzierungsvereinbarungen von Biotest ergibt, bereitzustellen. Die Bieterin beabsichtigt während der Laufzeit des Business Combination Agreements nicht, Biotest oder ein anderes Unternehmen der Biotest-Gruppe zu liquidieren oder das gesamte Geschäft von Biotest oder wesentliche Teile davon an Dritte zu veräußern, sofern noch kein Squeeze-out in das Handelsregister eingetragen wurde, behält sich aber vor, das gesamte Geschäft von Biotest oder wesentliche Teile davon an verbundene Unternehmen zu veräußern und/oder zu übertragen. Die Bieterin beabsichtigt, Know-How, Technologien und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen nur in dem Ausmaß zu übertragen, dass der bestehende Betrieb sowie der Erfolg des BNL Projekts nicht gefährdet werden und dies nur zu marktüblichen Bedingungen zu tun.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Sitzungssitz oder den Sitz der Hauptverwaltung von Biotest aus Dreieich, Deutschland, zu verlegen und beabsichtigt weiterhin, die Gesellschaftsform von Biotest als Aktiengesellschaft beizubehalten. Die Bieterin hat ebenfalls nicht die Absicht, wesentliche Unternehmensteile zu verlegen.

Die Bieterin hat darüber hinaus keine Absichten, die die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der Biotest AG betreffen.

9.2 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin ist überzeugt, dass die Arbeitnehmer von Biotest hochqualifiziert und von besonderem Wert für das Geschäft sind. Die erfolgreiche Durchführung dieses Angebots wird keinen Einfluss auf die Belegschaft, die Arbeitnehmer, die Arbeitsbeziehungen oder die Arbeitsbedingungen von Biotest haben.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, während der Laufzeit des Business Combination Agreement Maßnahmen zur Veränderung von bestehenden Betriebsvereinbarungen,

Tarifverträgen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu ergreifen oder zu veranlassen und beabsichtigt, die arbeitnehmerrechtliche Mitbestimmung und das Beschäftigungsniveau im Einklang mit dem Businessplan von Biotest beizubehalten. Die Bieterin beabsichtigt weiterhin mit ihren Investitionen in Biotest, zusätzliche Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen.

Die Bieterin hat darüber hinaus keine Absichten, die die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen betreffen.

9.3 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest AG

Die Bieterin hat vollstes Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands von Biotest und beabsichtigt nicht, eine Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands von Biotest zu initiieren. Die Bieterin behält sich jedoch vor, die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern vorzuschlagen, um angemessen im Vorstand von Biotest repräsentiert zu sein. Soweit rechtlich zulässig, beabsichtigt die Bieterin, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Aufsichtsrat von Biotest nicht entlassen werden.

In Übereinstimmung mit den vom AktG auferlegten organisatorischen Restriktionen und zur Unternehmensführung, besteht der Aufsichtsrat von Biotest aus mindestens sechs Mitgliedern, von denen vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter sind. Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich die der Anteilseignervertreter, endet mit der nächsten Hauptversammlung, so dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats in der nächsten Hauptversammlung von Biotest neu gewählt werden müssen. Die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat von Biotest in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Durchführung des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt, wie dies auch zwischen den Parteien des Business Combination Agreement vereinbart wurde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und sofern die Bieterin nicht alle Stammaktien übernommen hat, beabsichtigt die Bieterin, mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

9.4 Mögliche Strukturmaßnahmen

Nach Durchführung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens des erforderlichen Beteiligungsniveaus beabsichtigt die Bieterin, folgende Strukturmaßnahmen durchzuführen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich vernünftig sind:

- (a) Die Bieterin beabsichtigt, den Widerruf der Börsennotierung (*Delisting*) der Biotest-Aktien gemäß § 39 Abs. 2 BörsG und den anwendbaren Vorschriften der jeweiligen örtlichen Börsen zu initiieren und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. In diesem Fall wird die Bieterin den Biotest-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 BörsG unterbreiten. Das Delisting der Biotest-Aktien kann die Handelbarkeit der Biotest-Aktien für die Aktionäre beeinträchtigen, da ein Handel mit den Biotest-Aktien nur noch außerhalb der Börse stattfinden kann. Dadurch kann der handelbare Wert der Biotest-Aktien negativ beeinflusst werden.
- (b) Vor oder nach Durchführung eines Delistings und vorbehaltlich der wirtschaftlichen Umstände zu diesem Zeitpunkt, beabsichtigt die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß

§§ 291 ff. AktG mit Biotest als beherrschtem Unternehmen. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die Biotest-Aktien der außenstehenden Biotest-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre jährlich wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte sich vom Angebotspreis unterscheiden und niedriger oder höher sein.

9.5 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Bieterin

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin verfolgen die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz der Gesellschaften, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, auf die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschafter, auf die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschafter oder auf die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschafter, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben könnten.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

10.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung ist den Biotest-Aktionären für ihre Biotest-Aktien eine Mindestgegenleistung anzubieten. Die Gegenleistung für Stammaktien und Vorzugsaktien ist jeweils eigenständig zu bestimmen (§ 3 Satz 3 WpÜG-Angebotsverordnung). Die Mindestgegenleistung für die Stammaktien bzw. für die Vorzugsaktien ist der jeweils höhere der folgenden Beträge:

- (a) Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Stammaktie bzw. der Vorzugsaktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.
 - (i) Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 6. April 2017 (einschließlich) wurde von der BaFin mit Schreiben vom 20. April 2017 mit EUR 20,73 je Stammaktie mitgeteilt.
 - (ii) Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 6. April 2017 (einschließlich) wurde von der BaFin mit Schreiben vom 20. April 2017 mit EUR 16,91 je Vorzugsaktie mitgeteilt.
- (b) Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam

handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Stammaktien bzw. Vorzugsaktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. In diesem Sechs-Monats-Zeitraum haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Biotest-Aktien erworben. In der Unwiderruflichen Vereinbarung mit der OGEL GmbH haben die Bieterin und die Tiancheng International vereinbart, dass sich die OGEL GmbH verpflichtet, alle von ihr gehaltenen Stammaktien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots der Bieterin anzudienen und auf sie zu übertragen. Die Gegenleistung wird daher dem in dieser Angebotsunterlage festgesetzten Angebotspreis entsprechen.

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung beträgt die Mindestgegenleistung pro Stammaktie daher EUR 20,73. Der Angebotspreis pro Stammaktie übersteigt die Mindestgegenleistung von EUR 20,73 pro Stammaktie damit erheblich.

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung beträgt der Mindestangebotspreis pro Vorzugsaktie EUR 16,91. Der Angebotspreis pro Vorzugsaktie übersteigt die Mindestgegenleistung von EUR 16,91 pro Vorzugsaktie damit erheblich.

10.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Bei der Ermittlung des Angebotspreises hat die Bieterin neben den in Ziffer 10.1 genannten Faktoren insbesondere auch die historischen Börsenkurse der Stammaktie und der Vorzugsaktie berücksichtigt. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Börsenkurse der Stammaktie und der Vorzugsaktie eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen. Die Biotest-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit ausreichendem Streubesitz und ausreichendem Handelsvolumen auf. Die wirtschaftliche Angemessenheit des so ermittelten Angebotspreises wird nach Ansicht der Bieterin bestätigt durch die in den Ziffern 10.2.4 bis 10.2.6 dieser Angebotsunterlage dargestellten Erwägungen.

10.2.1 Aufschläge basierend auf dem Aktienkurs der Biotest-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots am 7. April 2017

Bezogen auf den Aktienkurs der Stammaktie und Vorzugsaktie (*XETRA*-Schlusskurs) vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots am 7. April 2017 enthält der Angebotspreis von EUR 28,50 je Stammaktie und EUR 19,00 je Vorzugsaktie die folgenden Aufschläge:

	Stammaktien		Vorzugsaktien	
	Preis	Aufschlag	Preis	Aufschlag
Letzter Handelstag	EUR 26,00	10 %	EUR 18,23	4 %
VWAP letzte 3 Monate	EUR 20,73	37 %	EUR 16,91	12 %
VWAP letzte 6 Monate	EUR 20,28	41 %	EUR 15,94	19 %
VWAP letzte 9 Monate	EUR 19,76	44 %	EUR 15,40	23 %

Folglich enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 37 % bzw. 12 % auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs ("VWAP") in den letzten drei

Monaten vor dem 6. April 2017 (einschließlich) für die Stammaktien bzw. Vorzugsaktien.

10.2.2 Aufschläge basierend auf dem Aktienkurs der Biotest-Aktien vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung durch Biotest am 29. März 2017

Am 29. März 2017 veröffentlichte Biotest nach Börsenschluss eine Ad-hoc-Mitteilung über die laufenden Verhandlungen zwischen Creat und Biotest bezüglich eines möglichen Unternehmenszusammenschlusses. Nach der Veröffentlichung dieser Ad-hoc-Mitteilung stieg der Aktienkurs der Stammaktie und schloss EUR 5,21 oder 26 % über dem Schlusskurs des Börsenhandelstages vom 29. März 2017 (bezogen auf den Börsenschlusskurs der Stammaktie im elektronischen Handelssystem (XETRA-Schlusskurs) der Frankfurter Wertpapierbörse). Der Aktienkurs der Vorzugsaktie fiel um EUR 0,99 oder 5 % unter den Schlusskurs des Börsenhandelstages vom 29. März 2017 (bezogen auf den Börsenschlusskurs der Vorzugsaktie im elektronischen Handelssystem (XETRA-Schlusskurs) der Frankfurter Wertpapierbörse).

Die Bieterin ist überzeugt, dass von diesem Zeitpunkt an der Aktienkurs der Biotest-Aktien von einem möglichen Unternehmenszusammenschluss von Creat und Biotest, der letztlich zu diesem Angebot führte, beeinflusst wurde. Die Bieterin sieht deshalb den 29. März 2017 als den letzten Handelstag der Biotest-Aktien an, an dem der Aktienkurs unbeeinflusst von diesem Angebot war.

Bezogen auf den Aktienkurs der Stammaktie und Vorzugsaktie (XETRA-Schlusskurs) vom 29. März 2017 enthält der Angebotspreis von EUR 28,50 je Stammaktie und EUR 19,00 je Vorzugsaktie folgende Aufschläge:

	Stammaktien		Vorzugsaktien	
	Preis	Aufschlag	Preis	Aufschlag
Letzter Handelstag	EUR 19,99	43 %	EUR 19,02	0 %
VWAP letzte 3 Monate	EUR 18,34	55 %	EUR 16,56	15 %
VWAP letzte 6 Monate	EUR 18,09	58 %	EUR 15,60	22 %
VWAP letzte 9 Monate	EUR 17,82	60 %	EUR 15,09	26 %

Folglich enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 55 % bzw. 15 % auf den VWAP in den letzten drei Monaten vor dem 29. März 2017 (einschließlich) für die Stammaktien bzw. Vorzugsaktien.

10.2.3 Aufschläge basierend auf den durchschnittlichen Kurszielerwartungen vom 29. März 2017

Die Angemessenheit des Angebotspreises für die Vorzugsaktien ergibt sich nach Auffassung der Bieterin auch aus den prognostizierten Kurszielen der Vorzugsaktien, die auf Basis von Thomson Reuters am oder vor dem 29. März 2017 veröffentlicht wurden, dem Tag an dem Biotest nach Börsenschluss eine Ad-hoc-Mitteilung über die laufenden Verhandlungen zwischen Creat und Biotest bezüglich eines möglichen Unternehmenszusammenschlusses veröffentlichte.

<u>Börsenmakler</u>	<u>Datum</u>	<u>Kursziel</u>	<u>Aufschlag auf den Angebotspreis der Vorzugsaktien</u>
Hauck & Aufhäuser	25. Januar 2017	EUR 17,00	12 %
Kepler Cheuvreux	17. Februar 2017	EUR 16,50	15 %
Equinet AG	24. März 2017	EUR 18,00	6 %
Durchschnitt		EUR 17,17	11 %

Folglich beinhaltet der Angebotspreis für die Vorzugsaktien einen Aufschlag von 11 % gegenüber den durchschnittlichen Kurszielerwartungen vom 29. März 2017.

10.2.4 Aufschläge basierend auf dem derzeitigen Marktwert der Biotest-Aktien

Die vorstehend ermittelte Angemessenheit des Angebotspreises wird nach Ansicht der Bieterin bestätigt durch den im Folgenden dargestellten Marktwert der Biotest-Aktie.

Der Vorstand von Biotest hat am 29. März 2017 seine Gewinnprognose (EBIT) für 2017 veröffentlicht. Der Vorstand erwartete einen Gewinn (EBIT) im Bereich von EUR 46 Millionen bis EUR 48 Millionen und einen Umsatzanstieg im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Diese Gewinnprognose (EBIT) lag wesentlich unter der Marktbewertung zu diesem Zeitpunkt, die gemäß FactSet am 29. März 2017 Prognosen von vier sich mit Biotest befassenden Börsenmaklern einbezog und EUR 72 Millionen betrug (Kepler Cheuvreux, Equinet (ESN) AG, MainFirst Bank AG und Hauck & Aufhäuser).

Weiterhin rief Biotest am 26. April 2017 mehrere Chargen Humanalbumin aufgrund eines Gerätefehlers in der Produktion eines Albumin-Zwischenprodukts zurück. Während die finanziellen Auswirkungen des Rückrufs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage noch ausgewertet werden, hat Biotest ihre Gewinnprognose (EBIT) für 2017 um EUR 25 Millionen bis EUR 30 Millionen gesenkt (dies bedeutet eine implizierte Gewinnprognose (EBIT) von EUR 16 bis 23 Millionen, errechnet durch den Abzug von EUR 25 Millionen vom höchsten Wert der vorherigen Prognose in Höhe von EUR 48 Millionen und den Abzug von EUR 30 Millionen vom geringsten Wert der vorherigen Prognose in Höhe von EUR 46 Millionen), d.h. weniger als 50 % der am 29. März 2017 veröffentlichten Gewinnprognose. Zudem senkte Biotest ihre Umsatzprognose für 2017 von einem Anstieg im niedrigen einstelligen Prozentbereich auf das gleiche Niveau des Vorjahres. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung bezüglich des Rückrufs führte Kepler Cheuvreux aus (wie auf Thomson Reuters am 27. April 2017 veröffentlicht), dass der Angebotspreis sowohl für die Stammaktien als auch für die Vorzugsaktien angesichts der fortlaufenden Probleme, mit denen Biotest im Plasmageschäft konfrontiert ist, sehr attraktiv sei.

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass der Angebotspreis sowohl für die Stammaktien als auch für die Vorzugsaktien, unter Berücksichtigung der schwierigen Umbruchphase von Biotest, der operativen Herausforderungen und der erheblichen (und bisher nicht abschließend bezifferten) finanziellen Auswirkungen des kürzlich erfolgten Albumin-Rückrufs, den aktuellen Marktwert der Biotest-Aktien übersteigt und den Biotest-Aktionären eine sehr attraktive Gegenleistung für den Erwerb ihrer Biotest-Aktien bietet.

10.2.5 Das Angebot führt zu einem höheren EV/EBIT Transaktionsmultiplikator im Vergleich zu vergangenen Transaktionen

Darüber hinaus bestätigt auch die Zugrundelegung von Transaktionsmultiplikatoren in anderen vergleichbaren Transaktionen nach Ansicht der Bieterin die Angemessenheit des Angebotspreises. So lag in vergleichbaren Transaktionen mit Beteiligung von Biotechnologieunternehmen das durchschnittliche Verhältnis des Unternehmenswertes zum Gewinn (EV/EBIT) der letzten zwölf Monate (LTM EBIT) bei dem 13,3-fachen bis zum 18,9-fachen Wert (z.B. Talecris/Grifols mit einem 13,3-fachen Wert und Aventis Behring/CSL mit einem 18,9-fachen Wert). Der kombinierte

Angebotspreis für die Stammaktien und die Vorzugsaktien entspricht dem 20,1-fachen Wert des Verhältnisses des Unternehmenswertes zum Gewinn (EV/EBIT) der letzten zwölf Monate (LTM EBIT). Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass der in diesem Angebot enthaltene höhere Multiplikator von Unternehmenswert zu Gewinn (EV/EBIT) im Vergleich zu anderen vergangenen Transaktionen ein starker Indikator dafür ist, dass der Angebotspreis für die Stammaktien und die Vorzugsaktien außergewöhnlich attraktiv ist.

10.2.6 Allgemeine Überlegungen

Biotest-Aktionäre sollten zudem beachten, dass der Angebotspreis sowohl für die Stammaktien als auch für die Vorzugsaktien das Ergebnis intensiver Verhandlungen mit Biotest ist. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Biotest AG werden das Angebot im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und ihrer Treuepflichten begrüßen und unterstützen und die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das Angebot anzunehmen und ihre eigenen Aktien anzudienen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bieterin der Ansicht, dass der Angebotspreis für die Stammaktien und die Vorzugsaktien einen größtmöglichen Aufschlag für langfristige sowie kurzfristig orientierte Biotest-Aktionäre bietet, der jedoch nur bei Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller Stammaktien realisiert werden kann (siehe dazu Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage).

Über die oben genannte Ermittlungsmethode hinaus hat die Bieterin keine sonstigen Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Angemessenheit des Angebotspreises angewandt. Die historischen Börsenkurse für die Stammaktien und die Vorzugsaktien, auf die oben Bezug genommen wird, mit Ausnahme des gewichteten Durchschnittskurses der drei Monate vor dem 7. April 2017, der der Bieterin von der BaFin mitgeteilt wurde, stammen von Bloomberg auf der Grundlage von XETRA-Kursen.

10.3 **Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte**

Die Satzung der Biotest AG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. **BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN**

11.1 **Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben**

Der geplante Erwerb der Biotest-Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe dieses Angebots (die "**Transaktion**") bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständigen Behörden in der Türkei und den Vereinigten Staaten.

11.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in der Türkei

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die türkische Wettbewerbsbehörde (*Competition Board*) gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 4054 zum Schutz des Wettbewerbs (Türkei).

Innerhalb von 30 Kalendertagen (*Phase I*) wird eine Freigabe erteilt oder eine vertiefte Prüfung (*Phase II*) eingeleitet. Durch eine schriftliche Informationsanfrage

der Behörde startet die Frist von 30 Kalendertagen erneut. Die Prüffrist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Falls keine Entscheidung innerhalb der Phase I ergeht, gilt die Transaktion als freigegeben.

11.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten

Nach dem *U.S. Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976* (der "**HSR Act**") und den von den Wettbewerbsbehörden der Vereinigten Staaten, der U.S. Federal Trade Commission (die "**FTC**") und dem U.S. Department of Justice (das "**DoJ**") erlassenen, darauf bezogenen Vorschriften, können bestimmte Transaktionen nicht vollzogen werden, sofern sie nicht bei diesen Behörden angezeigt wurden und bestimmte Wartefristen abgelaufen, hinfällig geworden oder beendet worden sind.

11.2 **Außenwirtschaftsrechtliche Kontrollverfahren**

11.2.1 Notwendige Freigabe nach dem Außenwirtschaftsgesetz ("**AWG**")

Die Transaktion umfasst den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung von mehr als 25 % der Stimmrechte an einem deutschen Unternehmen durch einen Investor außerhalb der EU bzw. der EFTA und unterliegt deshalb dem außenwirtschaftsrechtlichen Investitionskontrollregime nach § 5 Abs. 2 AWG und §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**").

Nach diesen Regelungen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("**BMWi**") prüfen, ob die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch eine Transaktion gefährdet ist. Das BMWi kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß dem WpÜG ein Prüfverfahren nach § 55 AWV einleiten. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen, für das Prüfverfahren erforderlichen Informationen kann das BMWi die Transaktion untersagen oder Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten (§ 59 AWV). Ergreift das BMWi solche Maßnahmen nicht innerhalb dieser Frist, ist die Transaktion freigegeben. Gemäß § 15 Abs. 2 AWG steht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft über den Erwerb der Beteiligung an dem deutschen Unternehmen bis zum Abschluss des Prüfverfahrens unter der auflösenden Bedingung, dass die Transaktion untersagt wird.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AWV erteilt das BMWi auf Antrag eine verbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern der Transaktion keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gemäß § 58 Abs. 2 AWV als erteilt, wenn das BMWi nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 55 AWV einleitet.

11.2.2 Notwendige Freigabe durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*

Die Transaktion unterliegt gemäß dem Exon-Florio Amendment zum Defense Production Act of 1950, 50 U.S.C app. § 2170, in der jeweils geltenden Fassung ("**Exon-Florio**"), der Prüfung durch das Committee on Foreign Investments in the United States ("**CFIUS**"). Nach Exon-Florio ist der Präsident der Vereinigten Staaten berechtigt, Akquisitionen, Verschmelzungen oder Übernahmen von (juristischen) Personen, die in den Vereinigten Staaten zwischenstaatlichen Handel betreiben, durch

ausländische Personen zu untersagen oder auszusetzen, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten nach einer Untersuchung feststellt, dass diese ausländischen Personen durch die Ausübung der Kontrolle über solche erworbenen (juristischen) Personen Handlungen vornehmen könnten, die drohen, die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten zu gefährden, und dass andere Vorschriften geltenden Rechts keine adäquaten Befugnisse zum Schutz der nationalen Sicherheit bieten.

CFIUS kann die Transaktion am oder vor dem Ende des anfänglichen 30-Tage-Zeitraums freigeben oder die Parteien darüber in Kenntnis setzen, dass es in ein 45 Tage dauerndes Ermittlungsverfahren eingetreten ist. Mit Abschluss der Ermittlungen kann CFIUS, wenn es feststellt, dass keine ungelösten nationalen Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Transaktion bestehen, die Transaktion zu diesem Zeitpunkt freigeben. Wenn CFIUS feststellt, dass ungelöste nationale Sicherheitsbedenken bestehen, kann es dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einen Bericht vorlegen und ihm darin empfehlen, die Transaktion auszusetzen oder zu untersagen; CFIUS kann ferner erläutern, dass es nicht zu einer Einschätzung hinsichtlich der Einordnung der Transaktion gekommen ist. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat sodann 15 Tage Zeit zu bestimmen, ob die Transaktion ausgesetzt oder untersagt werden soll.

11.3 Stand der Verfahren

11.3.1 Stand des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens in der Türkei

Die Bieterin beabsichtigt das Vorabverfahren mit der zuständigen Behörden in der Türkei bis spätestens Juni 2017 einzuleiten. Die Bieterin geht nicht davon aus, dass die zuständige Behörde in der Türkei ein vertieftes Prüfverfahren einleiten wird oder dass die Transaktion die Eingehung von Verpflichtungen erfordert.

11.3.2 Stand des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens in den Vereinigten Staaten

Die fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten wurde am 4. Mai 2017 vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wartefrist erteilt.

11.3.3 Stand des Freigabeverfahrens nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz

Die Bieterin beabsichtigt beim BMWi bis spätestens Juni 2017 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Abs. 1 AWV zu beantragen. Die Bieterin geht davon aus, dass das BMWi die Unbedenklichkeitsbescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Informationen an das BMWi erteilen wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das BMWi die Transaktion untersagt oder beschränkende Anordnungen erlässt.

11.3.4 Stand des Freigabeverfahrens durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*

Die Bieterin und Biotest beabsichtigen die Vorabreichung eines Entwurfs der Mitteilung bei CFIUS im Mai 2017 und anschließend nach Überprüfung sowie der Beantwortung von Kommentaren oder Fragen von CFIUS, eine gemeinsame freiwillige Mitteilung (die "**CFIUS-Mitteilung**") bei CFIUS einzureichen. Eine sichere Einschätzung, zu welchem Zeitpunkt CFIUS die formal eingereichte Mitteilung akzeptieren wird und die erste 30-tägige Überprüfungsfrist beginnt, kann nicht abgegeben werden. Die Bieterin und Biotest können während dieses Verfahrens

die CFIUS-Mitteilung jederzeit freiwillig zurückziehen und gegebenenfalls neu einreichen, um auf durch CFIUS im Rahmen eines Prüf- oder Ermittlungsverfahrens vorgebrachte Bedenken zu reagieren. Die Bieterin geht davon aus, dass das Verfahren im August 2017 abgeschlossen sein wird. Ein Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

11.4 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2017 gestattet.

12. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

12.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Biotest-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen (die "Angebotsbedingungen"):

12.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe

Ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis spätestens 20. Januar 2018 hat die türkische Wettbewerbsbehörde (*Competition Board*) die Transaktion freigegeben oder die Transaktion gilt nach geltendem Recht als freigegeben.

12.1.2 Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis spätestens 20. Januar 2018 hat das BMWi eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß AWG und AWW erteilt, oder die Frist, in der das BMWi die Transaktion untersagen oder Anordnungen hinsichtlich der Transaktion nach AWG und AWW erlassen kann, ist abgelaufen, ohne dass solche Maßnahmen ergriffen wurden.

12.1.3 Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*

Ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis spätestens 20. Januar 2018 wurde die CFIUS-Genehmigung erteilt. "**CFIUS-Genehmigung**" bezeichnet

- (a) eine schriftliche Benachrichtigung von CFIUS, wonach es seine Prüfung (oder gegebenenfalls sein Ermittlungsverfahren) gemäß Exon-Florio durchgeführt und festgestellt hat, dass (i) die Transaktion nach Exon-Florio keine "*covered transaction*" darstellt oder (ii) es keine ungelösten nationalen Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Transaktion gibt, oder
- (b) sofern CFIUS einen Bericht an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gesandt und darin eine Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten bezogen auf die Transaktion verlangt hat, entweder (i) der Zeitraum gemäß Exon-Florio, in dem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Entscheidung bekannt geben kann, Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu ergreifen, abgelaufen ist, ohne dass eine solche Maßnahme angekündigt oder getroffen wurde, oder (ii) der Präsident der Vereinigten Staaten eine Entscheidung bekannt gegeben hat, keine Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu treffen.

12.1.4 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtsumme der Stammaktien,

- (a) für die bis zum Ablauf der Annahmefrist die Annahme des Angebots und kein Rücktritt von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrags wirksam erklärt wurde,
- (b) die unmittelbar von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (c) die in Anwendung von § 30 WpÜG der Bieterin oder den Bieter-Muttergesellschaftern bei Ablauf der Annahmefrist zuzurechnen sind, sowie
- (d) für die die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG eine Vereinbarung außerhalb dieser Angebotsunterlage geschlossen hat, die sie berechtigt, die Übertragung des Eigentums an diesen Stammaktien zu fordern,

mindestens 75 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Stammaktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 14.839.295 Stammaktien), wobei die Stammaktien, die mehreren der vorangegangenen Absätze (a) bis (d) unterfallen, nur einmal gezählt werden.

12.2 Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die in vorstehenden Ziffern 12.1.1 bis 12.1.4 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist vorab verzichten. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf Angebotsbedingungen, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. bis zum 29. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Wenn die in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots schwebend wirksam zustande gekommenen Verträge nicht wirksam und werden nicht vollzogen; eingelieferte Biotest-Aktien werden zurückgewährt. Entsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, über die Clearstream Banking AG die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien (ISIN DE000A2E4TS2) in die ISIN DE0005227201 sowie der Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien (ISIN DE000A2E4TV6) in die ISIN DE0005227235 durch die Depotführenden Banken veranlassen. Die Rückbuchung soll für die Biotest-Aktionäre, die ihre Biotest-Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind allerdings von den betreffenden Biotest-Aktionären selbst zu tragen.

12.3 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR BIOTEST-AKTIEN

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

13.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Hinweis: Biotest-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Dieses ist über die Modalitäten der Annahme und der Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und ist gehalten, Kunden, die in ihrem Wertpapierdepot Biotest-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme während der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.6 dieser Angebotsunterlage) können Biotest-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, indem sie:

- (a) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (jeweils eine "**Depotführende Bank**") erklären (die "**Annahmeerklärung**"),
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Stammaktien und/oder Vorzugsaktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2E4TS2 bzw. ISIN DE000A2E4TV6 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die jeweilige ISIN umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als

Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Biotest-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Biotest-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen der Biotest-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden Biotest-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien an und ermächtigen diese,
 - (i) die Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Biotest-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in ISIN DE000A2E4TS2 (Zum Verkauf Eingereichte Stammaktien) bzw. in ISIN DE000A2E4TV6 (Zum Verkauf Eingereichte Vorzugsaktien) bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei der Clearstream Banking AG nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffern 12.1.1 bis 12.1.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat);
 - (iii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien (ISIN DE000A2E4TS2) bzw. die Zum Verkauf eingereichten Vorzugsaktien (ISIN DE000A2E4TV6), jeweils einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2E4TS2 eingebuchten Stammaktien bzw. die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2E4TV6 eingebuchten Vorzugsaktien an jedem Börsenhandelstag während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - (v) die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;

- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Biotest-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zur Abwicklung des Angebots alle Handlungen vorzunehmen und die erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden Biotest-Aktionäre, dass
 - (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Stammaktien und Vorzugsaktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
 - (ii) die Stammaktien und Vorzugsaktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG unter den folgenden Bedingungen übertragen:
 - (A) Eintritt der Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, sofern die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, sowie
 - (B) Ablauf der Annahmefrist.

Die in Ziffer 13.3(a) bis (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Biotest-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden Biotest-Aktionär und der Bieterin ein schwebend wirksamer Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien an die Bieterin, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots, zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vertrag wird erst wirksam und der Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nachdem alle in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Der Vertrag wird nicht wirksam, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind und die Bieterin auf die betreffende Angebotsbedingung nicht nach

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat (näher beschrieben unter Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage). Darüber hinaus erteilen die annehmenden Biotest-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 13.3(a) und (b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3(c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der in der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis für die innerhalb der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien – wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist alle Angebotsbedingungen nach den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.4 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Falls hingegen die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe), Ziffer 12.1.2 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz) und Ziffer 12.1.3 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*) dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis für die innerhalb der Annahmefrist und innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind, überweisen lassen (näher beschrieben unter Ziffer 13.7 dieser Angebotsunterlage).

Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Biotest-Aktionäre kann sich aufgrund des durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren (siehe dazu Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage) bis zum 31. Januar 2018 verzögern bzw. ganz entfallen. Die Bieterin wird sich jedoch um einen Abschluss des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren bis August 2017 bemühen. Diese Zeitplanung kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen Verkäufer gutzuschreiben.

13.6 Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist

Die Bestimmungen dieser Angebotsunterlage gelten mit folgender Maßgabe sinngemäß auch für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist. Die Umbuchung der in der Weiteren Annahmefrist angedienten Biotest-Aktien bei der Clearstream Banking AG gilt als fristgerecht vorgenommen, sofern sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird.

Biotest-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

13.7 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der in der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien – wenn bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe), Ziffer 12.1.2 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz) und Ziffer 12.1.3 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*) dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Falls die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe), Ziffer 12.1.2 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz) und Ziffer 12.1.3 (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung durch das *Committee on Foreign Investments in the United States (CFIUS)*) dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis für die innerhalb der Annahmefrist und innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind, überweisen lassen.

Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Biotest-Aktionäre kann sich aufgrund des durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und der erforderlichen außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren (siehe dazu Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage) bis zum 31. Januar 2018 verzögern bzw. ganz entfallen. Die Bieterin wird sich jedoch um einen Abschluss des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens und der außenwirtschaftlichen Kontrollverfahren bis August 2017 bemühen. Diese Zeitplanung kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen Verkäufer gutzuschreiben.

13.8 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Angebots wird für die Biotest-Aktionäre, die ihre Biotest-Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Nur zur Sicherheit weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie den Depotführenden Banken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen von ihnen für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls anfallende Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch von den betreffenden Biotest-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern sind vom betreffenden Biotest-Aktionär ebenfalls selbst zu tragen.

13.9 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien und die Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien können im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A2E4TS2 bzw. der ISIN DE000A2E4TV6 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert) eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages.

Ein börslicher Handel in der Weiteren Annahmefrist ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel findet allerdings statt, wenn die fusionskontrollrechtliche Freigabe und außenwirtschaftlichen Kontrollgenehmigungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erteilt worden sind.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A2E4TS2 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien bzw. von unter der ISIN DE000A2E4TV6 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien übernehmen hinsichtlich dieser Biotest-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen

werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien nicht möglich sein wird.

14. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

14.1 Maximale Gegenleistung

Nach von Biotest veröffentlichten Informationen beläuft sich die Gesamtzahl der von der Biotest AG ausgegebenen Aktien derzeit auf 39.571.452 Stück.

Sollte das Angebot von allen Biotest-Aktionären angenommen werden, müsste die Bieterin einen Gesamtbetrag von EUR 939.821.985 als gesamten Angebotspreis für den Erwerb aller 39.571.452 Biotest-Aktien zahlen (d.h. der Angebotspreis von EUR 28,50 pro Stammaktie multipliziert mit 19.785.726 Stammaktien und der Angebotspreis von EUR 19,00 multipliziert mit 19.785.726 Vorzugsaktien) (die "**Angebotskosten**").

Die Bieterin wird keine Transaktionskosten übernehmen, da die Transaktionskosten von Tiancheng International getragen werden.

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung nach den Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Am 4. Mai 2017 hat die Bieterin als Kreditnehmerin einen Kreditvertrag unter anderem mit der China Merchants Bank Co., Ltd. Offshore Banking Center als Konsortialführerin, Agent und Security Agent (der "**Kreditvertrag**") abgeschlossen. Der Kreditvertrag sieht eine Kreditfazilität in einer Gesamthöhe von EUR 940.000.000 (die "**Ursprüngliche Gesamtverpflichtung**") vor, die vornehmlich dazu genutzt werden soll, den Erwerb aller im Rahmen dieses Angebots zu erwerbenden Biotest-Aktien zu finanzieren (der "**Kredit**"). China Merchants Bank Co., Ltd. Offshore Banking Center ist ein Finanzdienstleister, der zur China Merchants Bank Co., Ltd gehört. Die weiteren Kreditgeber sind Niederlassungen der China Merchants Bank Co., Ltd.

Der Kredit hat eine Laufzeit von zwei Jahren beginnend mit dem Datum des Kreditvertrags. Für die jeweilige Zinsperiode wird der Kredit mit einem Zinssatz in Höhe von 2,25 % pro Jahr zuzüglich dem jeweiligen LIBOR für die Währung Euro (wobei für den Fall, dass LIBOR weniger als Null beträgt, angenommen wird, dass er bei Null liegt) verzinst. Darüber hinaus sieht der Kreditvertrag Regelungen für Fälle von Zahlungsverzug vor und enthält Zusicherungen und Garantien.

Der Bieterin wird durch ihre alleinige Gesellschafterin, Tiancheng International, im Wege der Eigenkapitalzufuhr, die die aus dem Kredit zu ziehende Summe reduzieren soll, vor Vollzug des Angebots eine Gesamtsumme von nicht weniger als EUR 470 Millionen Eigenkapital zur Verfügung gestellt (die "**Eigenkapitalfinanzierung**"). Die von Tiancheng International zu erbringende Eigenkapitalfinanzierung wird von deren indirekter Gesellschafterin Creat Tiancheng (durch deren hundertprozentige

Tochtergesellschaft Tiancheng Fortune) und/oder den Zusätzlichen Tiancheng Gesellschaftern finanziert, die von Creat Tiancheng vor oder nach Abschluss des Angebots bestimmt werden und denen Tiancheng International neue Anteile ausgeben wird (siehe oben Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage). Keiner der Zusätzlichen Tiancheng Gesellschafter wird die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an Tiancheng International halten, noch beherrschenden Einfluss auf Tiancheng International oder die Bieterin auf andere Weise ausüben und keiner der Zusätzlichen Tiancheng Gesellschafter wird als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren sein. Sobald die Eigenkapitalfinanzierung zugeführt wird, verringert sich die Gesamtverpflichtung unter dem Kredit auf den geringeren Betrag von (i) 50 % des Betrags, der für die Finanzierung des Erwerbs aller Biotest-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, erforderlich ist oder (ii) EUR 470.000.000 (die "**Verringerte Gesamtverpflichtung**"). Falls die Eigenkapitalfinanzierung nicht vor Abwicklung des Angebots zugeführt wird, bleibt die Gesamtverpflichtung unter dem Kredit in Höhe der Ursprünglichen Gesamtverpflichtung bestehen und die Bieterin ist nach den Bestimmungen des Kreditvertrags berechtigt, den Ursprünglichen Gesamtbetrag für die Finanzierung des Erwerbs aller Biotest-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, zu verwenden.

Die (i) Ursprüngliche Gesamtverpflichtung unter dem Kredit bzw. (ii) die Verringerte Gesamtverpflichtung unter dem Kredit zusammen mit der Eigenkapitalfinanzierung (soweit anwendbar) übersteigen die Angebotskosten.

Die Bieterin hat somit die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Die Transaktionskosten im Rahmen des Angebots werden von Tiancheng International getragen. Gemäß dem Kreditvertrag wird Tiancheng International mehr als RMB 500.000.000 (was zum aktuellen Wechselkurs ungefähr EUR 65.000.000 beträgt) (die "**Onshore Hinterlegung**") auf einem Konto der Tiancheng International bei einem verbundenen Unternehmen der China Merchants Bank Co., Ltd. Offshore Banking Center in Hongkong hinterlegen, welches zugunsten der, wie im Kreditvertrag bezeichneten, Finanzierungsparteien als Sicherheit dient. Tiancheng International darf jedoch unter dem Kreditvertrag und der damit verbundenen Finanzierung den hinterlegten Betrag zur Finanzierung der Transaktionskosten im Rahmen des Angebots verwenden, einschließlich der Kosten und Gebühren, die durch die Verpflichtung aus dem Kreditvertrag entstanden sind.

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch, Frankfurt, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als **Anlage 4** beigefügt ist.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGELOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND TIANCHENG INTERNATIONAL

Diese Ziffer 15 enthält Angaben über die Bieterin und Tiancheng International als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3

WpÜG sowie Ansichten und zukunftsbezogene Aussagen, die auf den spezifischen unten beschriebenen Annahmen beruhen, die nur teilweise oder gar nicht eintreten können.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Informationen bezüglich der Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen vereinfachte Bilanzen oder vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnungen sind. Sofern nicht anderweitig beschrieben, wurden weder die folgenden Aussagen noch die ihnen zugrundeliegenden Annahmen von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft oder durchgesehen.

15.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Tiancheng International gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

(a) Ausgangslage

- Die Bieterin hat seit ihrer Gründung am 20. Januar 2017 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt und somit keine Umsätze und Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf den Finanzabschluss der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte und nicht konsolidierte Finanzinformationen der Bieterin zum 31. März 2017 zugrunde gelegt, die im Einklang mit den deutschen Bilanzierungsstandards – wie im deutschen Handelsgesetzbuch ("**HGB**") und im AktG vorgesehen – vorbereitet wurden.
- Die Bieterin hält derzeit keine Biotest-Aktien.

(b) Annahmen

- Die Bieterin wird alle gegenwärtig ausgegebenen Biotest-Aktien erwerben, d.h. insgesamt 19.785.726 Stammaktien und 19.785.726 Vorzugsaktien, zum Angebotspreis von EUR 28,50 je Stammaktie und EUR 19,00 je Vorzugsaktie, d.h. zu einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 939.821.985.
- Nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden keine neuen Biotest-Aktien ausgegeben.
- Der Erwerb der Biotest-Aktien unter diesem Angebot wird durch die Bieterin teilweise durch Eigenkapital finanziert, das in Höhe von EUR 470 Millionen durch Tiancheng International zur Verfügung gestellt wird und teilweise durch Fremdkapital in Höhe von EUR 470 Millionen gemäß dem Kreditvertrag finanziert (siehe Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage). Das gesamte, der Bieterin zur Finanzierung des Erwerbs der Biotest-Aktien zur Verfügung gestellte Eigenkapital wird vollständig in die Kapitalrücklage der Bieterin eingezahlt.

- Die Bieterin wird keine Transaktionskosten tragen. Die Transaktionskosten werden von Tiancheng International übernommen.
- Finanzielle Mittel, die der Bieterin auf der Grundlage des Kredits zur Verfügung gestellt werden, um das Angebot zu finanzieren (siehe Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage), werden mit einem Zinssatz in Höhe von 2,25 % pro Jahr zuzüglich dem jeweiligen LIBOR für die Währung Euro (wobei für den Fall, dass LIBOR weniger als Null beträgt, angenommen wird, dass er bei Null liegt) verzinst.
- Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Biotest AG bestehen. Für die Zwecke der nachfolgenden Berechnung basiert die Höhe der Dividenden auf dem Vorschlag des Vorstands der Biotest AG für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 0,05 je Stammaktie und EUR 0,07 je Vorzugsaktie, was einem Gesamtbetrag von EUR 2,4 Millionen entspricht.

15.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs aller Biotest-Aktien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Tiancheng International basiert auf vorläufigen und ungeprüften Einschätzungen der Bieterin hinsichtlich der Bilanzpositionen und der Ertragslage der Bieterin zum 31. März 2017 und - auf Konzernebene - hinsichtlich Tiancheng International unter der Annahme, dass die Biotest AG zum 31. Dezember 2016 vollständig übernommen worden ist und auf Finanzinformationen, die von Biotest veröffentlicht wurden.

Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der Biotest-Aktien aufgrund des Angebots und den damit verbundenen Ausgaben werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Tiancheng International berücksichtigt, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ergeben haben oder die sich in der Zukunft ergeben können. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Tiancheng International heute noch nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:

- (a) Die endgültige Höhe der Angebotskosten (einschließlich der Transaktionskosten) wird erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen wurde.
- (b) Potentielle Synergien und Geschäftschancen, die infolge der Übernahme von Biotest entstehen, können erst detailliert analysiert werden, nachdem das Angebot vollzogen wurde und werden daher nicht berücksichtigt.
- (c) Die Geschäftsaktivitäten der Tiancheng International nach Vollzug des Angebots bestehen in dem Halten und Verwalten ihrer indirekten Beteiligungen an Biotest und an Bio Products Laboratory (BPL), einem in Großbritannien ansässigen Hersteller von aus Plasma gewonnenen proteinbasierten Therapeutika. Die zukünftigen Erträge der Tiancheng International werden daher aus Einnahmen aus den Beteiligungen an Biotest und BPL bestehen. Da Einnahmen von BPL nicht quantifizierbar sind, werden zum Zwecke der Beschreibung der Auswirkungen auf die Erträge in dieser Ziffer 15 lediglich die angenommenen Erträge der Biotest AG berücksichtigt.

- (d) Die Biotest-Gruppe erstellt ihre Finanzabschlüsse im Einklang mit IFRS, während die Finanzabschlüsse von Tiancheng International im Einklang mit den Rechnungslegungsstandards der Volksrepublik China ("**PRC GAAP**") erstellt werden. Daher basieren die Finanzabschlüsse auf unterschiedlichen Rechnungslegungsverfahren, -grundsätzen, -methoden und -standards. Die Bieterin ist nicht in der Lage, die Auswirkungen dieser Unterschiede genau zu bestimmen. Dementsprechend wurden diese Auswirkungen nicht berücksichtigt.
- (e) Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin, Tiancheng International und Biotest, die infolge des Erwerbs auftreten, nicht berücksichtigt. Insbesondere wurden die Konsequenzen des Erwerbs auf latente Steuerforderungen von Biotest nicht berücksichtigt.
- (f) Da der Hauptzweck der Gründung von Tiancheng International das Halten der hundertprozentigen Beteiligung an Naga UK TopCo Limited war, dem Akquisitionsvehikel für BPL, die 2016 erworben wurde, wurden im gewöhnlichen Geschäftsverlauf keine Konzernabschlüsse der Tiancheng International erstellt. Stattdessen wurde für Tiancheng International ein unabhängiger Einzelabschluss im Einklang mit PRC GAAP erstellt und von einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, in dessen Rahmen die Investition in Naga UK TopCo Limited als Anschaffungskosten bewertet wurden. Außerdem müssen bei einer Erstkonsolidierung der Kaufpreis und relevante Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb auf die erworbenen Finanzanlagen und Verbindlichen verteilt werden (Kaufpreisallokation). Dies kann in der vorliegenden Transaktion erst nach Vollzug des Angebots durchgeführt werden, so dass eine Verteilung auf einzelne Bilanzpositionen noch nicht möglich war. Folglich stellt diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit bisheriger Praxis von Tiancheng International nur den unabhängigen Einzelabschluss dar.

15.3 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Gemäß der in dieser Ziffer 15 dargestellten Vorbehalte, Annahmen und Erklärungen und basierend auf ihrer gegenwärtigen Einschätzung ist die Bieterin der Ansicht, dass sich der Vollzug des Angebots auf die nicht konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin voraussichtlich wie folgt auswirken wird.

15.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die nicht konsolidierte Bilanz der Bieterin

In Tausend EUR	Bieterin vor dem Angebot (zum 31. März 2017) (ungeprüft)	Änderung durch Biotest-Erwerb	Bieterin nach Abwicklung des Angebots
Aktiva			
Finanzbeteiligungen	---	940.000	940.000
Sonstige Aktiva	---	---	---
Liquide Mittel	50	---	50
Summe Aktiva	50	940.000	940.050
Eigenkapital und Passiva			
Eigenkapital	50	470.000	470.050
davon gezeichnetes Kapital	50	---	50

In Tausend EUR	Bieterin vor dem Angebot (zum 31. März 2017) (ungeprüft)	Änderung durch Biotest-Erwerb	Bieterin nach Abwicklung des Angebots
davon Kapitalrücklagen	---	470.000	470.000
davon Gewinn/Verlust	---	---	---
Verbindlichkeiten	---	470.000	470.000
Summe Eigenkapital und Passiva	50	940.000	940.050

Das bedeutet:

- (a) Die Bieterin wurde am 20. Januar 2017 mit einem anfänglichen eingezahlten Grundkapital von EUR 50.000 gegründet.
- (b) Das Eigenkapital wird sich um EUR 470 Millionen erhöhen, entsprechend der zusätzlichen Kapitalzufuhr durch ihre Muttergesellschaft Tiancheng International für dieses Angebot.
- (c) Das gezeichnete Kapital verändert sich aufgrund der Durchführung des Angebots nicht. Die erwartete Kapitalzufuhr wird jedoch die freie Kapitalrücklage der Bieterin um EUR 470 Millionen erhöhen.
- (d) Die Verbindlichkeiten werden sich aufgrund von Darlehensgewährungen an die Bieterin und deren Rückzahlungsverpflichtungen unter dem Kreditvertrag (siehe Ziffer 14.2. dieser Angebotsunterlage) um EUR 470 Millionen erhöhen.
- (e) Die Transaktionskosten werden in der Berechnung nicht berücksichtigt, da diese nicht von der Bieterin getragen werden.

15.3.2 Auswirkungen auf die nicht konsolidierte Ertragslage der Bieterin

Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Biotest AG bestehen. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss. Für das Geschäftsjahr 2015 hat die Biotest AG eine Dividende von EUR 0,02 je Stammaktie und EUR 0,04 je Vorzugsaktie ausgezahlt. Der Vorstand der Biotest AG hat für das Geschäftsjahr 2016 eine Dividendenzahlung von EUR 0,05 pro Stammaktie und EUR 0,07 pro Vorzugsaktie vorgeschlagen. In Erwartung einer Dividendenzahlung von EUR 0,05 pro Stammaktie und EUR 0,07 pro Vorzugsaktie für das Geschäftsjahr 2016 und vorausgesetzt, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 alle Aktien der Biotest AG erworben hat, würden sich die Erträge der Bieterin durch die Investition in die Biotest AG auf ungefähr EUR 2,4 Millionen belaufen. Ob das Niveau der Dividendenzahlungen in den kommenden Geschäftsjahren fortgeführt werden kann, kann nicht vorhergesagt werden. Die zu tilgenden Zinsen unter dem Kreditvertrag für die Finanzierung des Angebots würden bei einem Zinssatz von 2,25 % pro Jahr zuzüglich dem jeweiligen LIBOR für die Währung Euro (wobei für den Fall, dass LIBOR weniger als Null beträgt, angenommen wird, dass er bei Null liegt) unter Zugrundelegung des LIBOR zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage circa EUR 10,6 Millionen pro Jahr betragen.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Tiancheng International

Gemäß der in dieser Ziffer 15 dargestellten Vorbehalte, Annahmen und Erklärungen und basierend auf ihrer gegenwärtigen Einschätzung ist die Bieterin der Ansicht, dass der Vollzug des Angebots sich auf die nicht konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Tiancheng International voraussichtlich wie folgt auswirken wird.

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die nicht konsolidierte Bilanz von Tiancheng International

In Millionen EUR*	Tiancheng International vor dem Angebot (zum 31. Dezember 2016) (geprüft)	Veränderung nach Kapitalzufuhr	Veränderung nach Biotest Erwerb	Nach Vollzug des Angebots
Aktiva				
Finanzanlagen	1.084		470	1.554
Sonstige Mittel	30		(15)	15
Liquide Mittel	123	470	(470)	123
Summe Aktiva	1.237	470	(15)	1.692
Eigenkapital und Passiva				
Eigenkapital	1.191	470	(15)	1.646
Verbindlichkeiten	47			47
Summe Eigenkapital und Passiva	1.237	470	(15)	1.692

*Abweichungen zu arithmetischen Ergebnissen (falls vorhanden) sind rundungsbedingt.

Dies bedeutet:

- Als Folge des Erwerbs von Biotest erhöhen sich die Finanzanlagen von EUR 1.084 Millionen um EUR 470 Millionen auf EUR 1.554 Millionen. Dies basiert auf der Kapitalzufuhr bei der Bieterin durch Tiancheng International für das Angebot.
- Die sonstigen Mittel werden in Höhe der von Tiancheng International zu tragenden Transaktionskosten reduziert. Die Bieterin erwartet, dass die Transaktionskosten bis zu EUR 15 Millionen betragen werden.
- Als Folge der Kapitalzufuhr abzüglich der erwarteten Zahlung der Transaktionskosten erhöht sich die Bilanzsumme von EUR 1.237 Millionen um EUR 455 Millionen auf EUR 1.692 Millionen.
- Das Eigenkapital erhöht sich um EUR 455 Millionen, welches sich aus der zusätzlichen Kapitalzufuhr durch die Gesellschafter der Tiancheng International gegenüber der Tiancheng International in Höhe von EUR 470 Millionen und der Transaktionskosten von bis zu EUR 15 Millionen errechnet.

15.4.2 Erwartete Auswirkungen auf das Gesamtergebnis von Tiancheng International

Die Erträge von Tiancheng International werden aus Einnahmen aus ihren indirekten Beteiligungen an BPL und Biotest bestehen. Die Höhe etwaiger Dividendenzahlungen

der Biotest AG an die Bieterin und somit auch die Höhe etwaiger Dividendenzahlungen der Bieterin an Tiancheng International ist ungewiss. Für das Geschäftsjahr 2016 hat der Vorstand der Biotest AG eine Dividendenzahlung von EUR 0,05 pro Stammaktie und EUR 0,07 pro Vorzugsaktie vorgeschlagen. In Erwartung einer entsprechenden Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2016 und vorausgesetzt, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 alle Aktien der Biotest AG erworben hat, würden sich die Erträge aus Dividendenzahlungen der Biotest AG auf rund EUR 2,4 Millionen belaufen. Ob das Niveau der Dividendenzahlungen in den kommenden Geschäftsjahren fortgeführt werden kann, kann nicht vorhergesagt werden. Die Zinsverpflichtungen der Bieterin unter dem Kreditvertrag für die Finanzierung des Angebots würden bei einem Zinssatz von 2,25 % pro Jahr zuzüglich dem jeweiligen LIBOR für die Währung Euro (wobei für den Fall, dass LIBOR weniger als Null beträgt, angenommen wird, dass er bei Null liegt) unter Zugrundelegung des LIBOR zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage circa EUR 10,6 Millionen pro Jahr betragen.

15.5 Struktur der Eigenkapitalfinanzierung von Tiancheng International

Tiancheng International wird durch seine Gesellschafter finanziert. Am 31. Dezember 2016 hatte Tiancheng International Aktiva in Höhe von EUR 1.237 Millionen. Zusätzlich hält Tiancheng International indirekt 100 % der Anteile an BPL und erhält Dividendenzahlungen von BPL.

16. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR BIOTEST-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Biotest-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der Biotest-Aktie reflektiert den Umstand, dass Biotest am 29. März 2017 nach Börsenschluss eine Ad-hoc-Mitteilung über die laufenden Verhandlungen zwischen Creat und Biotest bezüglich eines möglichen Unternehmenszusammenschlusses veröffentlicht hat und die Bieterin am 7. April 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Biotest-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, dieses übersteigen oder darunterfallen wird.
- (b) Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Biotest-Aktien. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Biotest-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der Biotest-Aktie sinken wird. Es kann deshalb möglich sein, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Biotest-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Biotest-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Biotest-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. Dies gilt insbesondere für die Stammaktien, deren Liquidität wesentlich reduziert wird, sofern auf die Angebotsbedingung einer Mindestannahmeschwelle von 75 % nicht verzichtet wird.
- (c) Die Vorzugsaktien sind derzeit im SDAX enthalten, einem von der Deutsche Börse AG berechneten Index, der aus 50 an der Frankfurter Wertpapierbörse

gehandelten Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe besteht. Der Vollzug des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Vorzugsaktien führen. Als mögliche Folge davon könnte Biotest nicht länger in der Lage sein, die Kriterien der Deutsche Börse AG für den Verbleib der Vorzugsaktien im SDAX-Index zu erfüllen. Ein Ausschluss aus dem SDAX-Index kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den SDAX-Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von Aktien der Biotest AG trennen und künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der Biotest AG zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Aktien der Biotest AG kann den Börsenkurs der Aktien der Biotest AG nachteilig beeinflussen.

- (d) Die Bieterin wird nach Vollzug dieses Angebots über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von Biotest durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Biotest AG. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von Biotest ein Angebot zum Erwerb ihrer Biotest-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Biotest-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Biotest-Aktien führen (siehe Ziffer 9.4 (a) dieser Angebotsunterlage).
- (e) Die Bieterin könnte eine Übertragung der Biotest-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an Biotest-Aktien hält.

Sofern der Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals von Biotest gehören, könnte die Bieterin die Absicht prüfen, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen gerichtlichen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu stellen, wonach ihr die übrigen Stammaktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen sind (übernahmerechtlicher *Squeeze-out*). Gehören der Bieterin zugleich Aktien in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals der Biotest AG, könnte sie einen gerichtlichen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 2 WpÜG stellen, wonach ihr auch die übrigen Vorzugsaktien zu übertragen sind. Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund

des Angebots Biotest-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals von Biotest erworben hat. Die Annahmquote ist für Stammaktien und Vorzugsaktien getrennt zu ermitteln. Biotest-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG bzw. nach § 39a Abs. 1 Satz 2 WpÜG zu stellen, für eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist noch das Recht zu, das Angebot anzunehmen (§ 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG). Die Modalitäten der technischen Abwicklung einer solchen Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden.

Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Biotest, könnte die Bieterin prüfen, im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von Biotest auf die Bieterin den Ausschluss der außenstehenden Biotest-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu verlangen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Biotest maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die Biotest-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Biotest, könnte die Bieterin prüfen, von den außenstehenden Biotest-Aktionären die Übertragung der von ihnen gehaltenen Biotest-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu verlangen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Biotest maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die Biotest-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- (f) Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß den §§ 291 ff. AktG mit Biotest als beherrschtem Unternehmen veranlassen (siehe dazu Ziffer 9.4(b) dieser Angebotsunterlage).
- (g) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Biotest veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Biotest-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen. In diesem Fall würde die Bieterin den Biotest-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 BörsG unterbreiten. Die Biotest-Aktionäre könnten dann nicht mehr von den

gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren (siehe dazu Ziffer 9.4.(a) dieser Angebotsunterlage).

- (h) Biotest-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der Stammaktien bzw. 95 % des Grundkapitals hält, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen Stammaktien bzw. im Fall des Haltens von 95 % des Grundkapitals für die von ihnen gehaltenen Vorzugsaktien zu, welches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen ist. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals bzw. des Grundkapitals der Biotest AG gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

17. RÜCKTRITTSRECHTE

17.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen folgende Rücktrittsrechte für Biotest-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Biotest-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Biotest-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot angenommen haben.

17.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Biotest-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß vorstehender Ziffer 17.1 hinsichtlich der Biotest-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden Biotest-Aktionär Zum Verkauf Eingereichten Biotest-Aktien als erklärt gilt; und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0005227201 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen; und im Falle von Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien

entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0005227235 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotführenden Bank des zurücktretenden Biotest-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist und durch Rückbuchung (i) der Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotführende Bank in die ursprüngliche ISIN DE0005227201 bei der Clearstream Banking AG und/oder (ii) der Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotführende Bank in die ursprüngliche ISIN DE0005227235 bei der Clearstream Banking AG. Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Stammaktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE0005227201 und der Zum Verkauf Eingereichten Vorzugsaktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE0005227235 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die Stammaktien wieder unter ISIN DE0005227201 und die Vorzugsaktien wieder unter ISIN DE0005227235 gehandelt werden. Die Rückbuchung der Biotest-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird.

18. GELDLLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER BIOTEST AG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Es wurden weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Biotest AG von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest AG für die Biotest-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest AG in das Angebot einreichen.

Die Bieterin hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass Vorstandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar an dem Grundkapital der Biotest AG beteiligt sind, um mittel- oder langfristige Anreize für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu setzen. Daher unterstützt die Bieterin das bestehende Managementbeteiligungsprogramm der Biotest AG.

19. KEIN PFLICHTANGEBOT

Erlangt die Bieterin infolge des Angebots die Kontrolle über Biotest nach § 29 Abs. 2 WpÜG, sind weder die Bieterin noch die Bieter-Muttergesellschaften nach § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots für Aktien von Biotest verpflichtet.

20. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den Biotest-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

21. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 17. Mai 2017 gestattet hat, am 18. Mai 2017 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 18. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical-angebot.de> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG), und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter <http://www.tiancheng-germany-pharmaceutical.de> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

23. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG, mit Sitz in München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

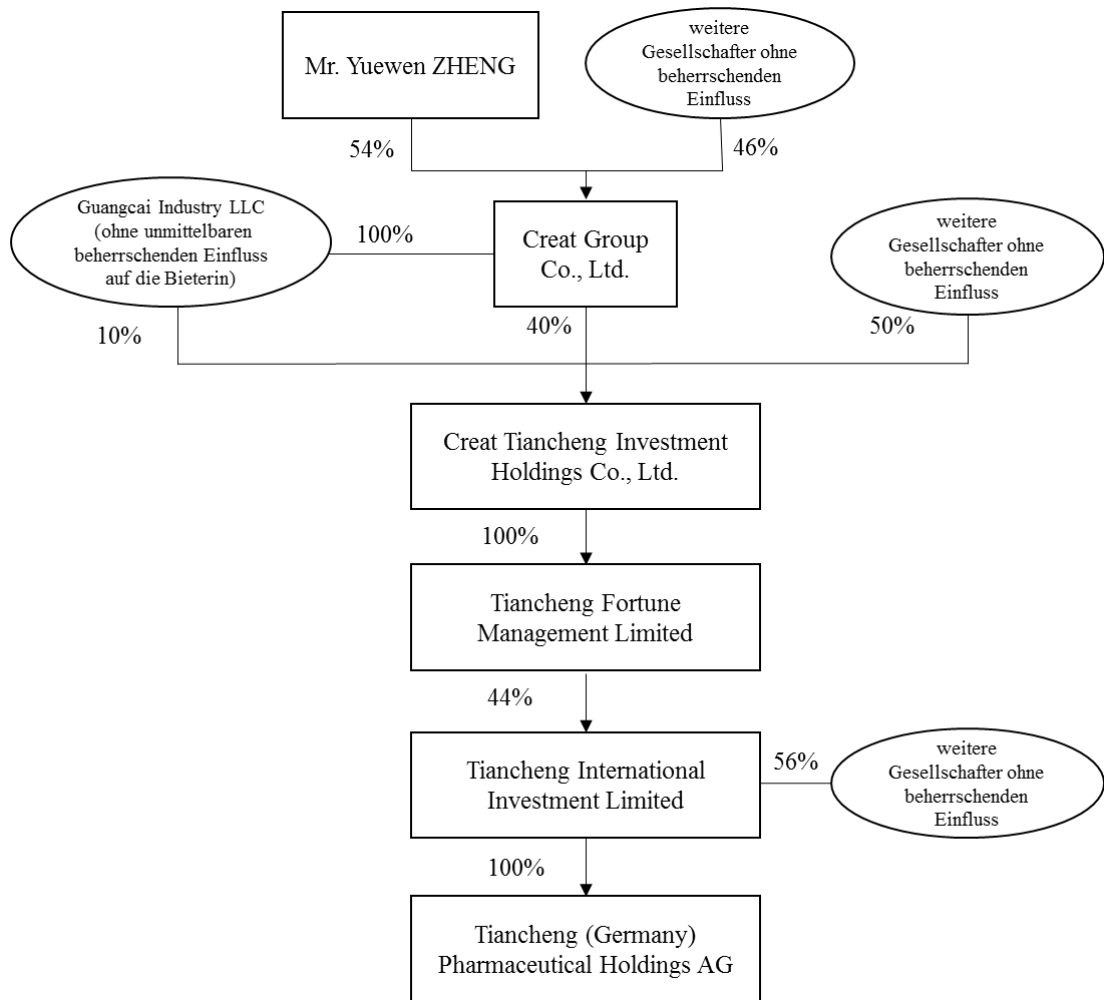
München, den 17. Mai 2017

Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG

Kevin Lane

Vorstand

Anlage 1 Gesellschafterstruktur der Bieterin



Anlage 2
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Abschnitt 1
Gesellschaften und Personen, die die Bieterin unmittelbar oder mittelbar beherrschen
(Bieter-Muttergesellschaften)

Name, Sitz, Land
Herr Yuewen Zhang, 8/F, Tower 1, Fortune Tower, No. 4 Huixin East Street, Chaoyang District, Peking, Volksrepublik China
Creat Group Co. Ltd., Nanchang, Volksrepublik China
Creat Tiancheng Investment Holdings Co. Ltd., Nanchang, Volksrepublik China
Tiancheng Fortune Management Limited, Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
Tiancheng International Investment Limited, Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China

Abschnitt 2
Weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften ohne beherrschenden Einfluss auf die Bieterin

Name, Sitz, Land
Beijing Jiangxi's Merchants Investment Co., Ltd., Peking, Volksrepublik China
Bio Products Laboratory Holdings Ltd., Elstree, Großbritannien
Bio Products Laboratory Limited, Elstree, Großbritannien
Bio Products Laboratory USA Inc., Wilmington, Delaware, USA
Bio Save Resources of Albuquerque, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Bowling Green Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
BPL Bio Products Laboratory GmbH, Neu-Isenburg, Deutschland
BPL Bio Products Laboratory Switzerland GmbH, Bern, Schweiz
BPL Plasma, Inc., Wilmington, Delaware, USA
Creat Fund Management Company Limited, Grand Cayman, Cayman Islands
Creat Fund Management Limited, Grand Cayman, Cayman Islands
Creat Group (International) Limited, Grand Cayman, Cayman Islands
DCI Biologicals Austin II, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Austin, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Byran, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Carbondale, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Dunedin, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Flagstaff, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Greenville, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Hot Springs, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Jonesboro, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Little Rock, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Nacogdoches, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Orlando, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals San Angelo, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals San Marcos, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Temple Terrace, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Texarkana, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Wichita Falls, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals Wilmington, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Management Group, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Plasma Center of Duluth, LLC, Wilmington, Delaware, USA
DCI Texas Realty, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Guangcai Industry LLC, Peking, Volksrepublik China

Name, Sitz, Land
Hutton Medical Services, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Las Cruces Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Life Resources, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Medserv Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Naga UK Bidco Limited, Elstree, Großbritannien
Naga UK Topco Limited, Elstree, Großbritannien
Ningbo CREAT Jinding Investment Partnership Firm (LP), Ningbo, Volksrepublik China
Ningbo Ruiheng Xinsheng Investment Co., Ltd, Ningbo, Volksrepublik China
Portland Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Shanghai RAAS Blood Products Co., Ltd., Shanghai, Volksrepublik China
Stillwater Plasma Center, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Westgate Biologicals, LLC, Wilmington, Delaware, USA
Yale Blood Plasma, LLC, Wilmington, Delaware, USA

Anlage 3
Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Biotest AG

Name, Sitz, Land
Biotest Austria GmbH, Wien, Österreich
Biotest FARMACÉUTICA LTDA, Sao Paulo, Brasilien
Biotest France SAS, Paris, Frankreich
Biotest Grundstücksverwaltungs GmbH, Dreieich, Deutschland
Biotest Hellas M.E.P.E., Athen, Griechenland
Biotest Hungaria Kft., Budapest, Ungarn
Biotest Italia S.r.l., Mailand, Italien
Biotest Medical S.L.U., Barcelona, Spanien
Biotest Pharma GmbH, Dreieich, Deutschland
Biotest Pharmaceuticals Corporation, Boca Raton, Florida, USA
BIOTEST PHARMACEUTICALS İLAÇ PARZARLAMA ANONİM ŞİRKETİ, Istanbul, Türkei
Biotest (Schweiz) AG, Rapperswil, Schweiz
Biotest (UK) Ltd., Birmingham, Großbritannien
Biotest US Corporation, Boca Raton, Florida, USA
Plasma Service Europe GmbH, Dreieich, Deutschland
Plasmadienst Tirol GmbH, Innsbruck, Österreich
Plazmaszolgálat Kft., Budapest, Ungarn

Anlage 4
Finanzierungsbestätigung der Industrial and Commercial Bank of China Limited
Frankfurt Branch

Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG
c/o Kirkland & Ellis International LLP
Maximilianstr. 11
D - 80539 München

Frankfurt am Main, May 4, 2017

Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs, 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige Übernahmeangebot von Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG, München, Deutschland, an die Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich, Deutschland, betreffend den Erwerb sämtlicher ausgegebener Aktien der Biotest Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Bar-Gegenleistung von EUR 28,50 je Stammaktie der Biotest Aktiengesellschaft und von EUR 19,00 je Vorzugsaktie der Biotest Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch mit Sitz in Peking/ Volksrepublik China und Niederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland, ist ein von Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holdings AG, München, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des §13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG..

Wir bestätigen hiermit, dass Tiancheng (Germany) Pharmaceutical Holding AG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegeben Übernahmeangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden

Mit freundlichen Grüßen

Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch



Name: Donglin Zheng



Name:Friedhelm Messerschmidt